

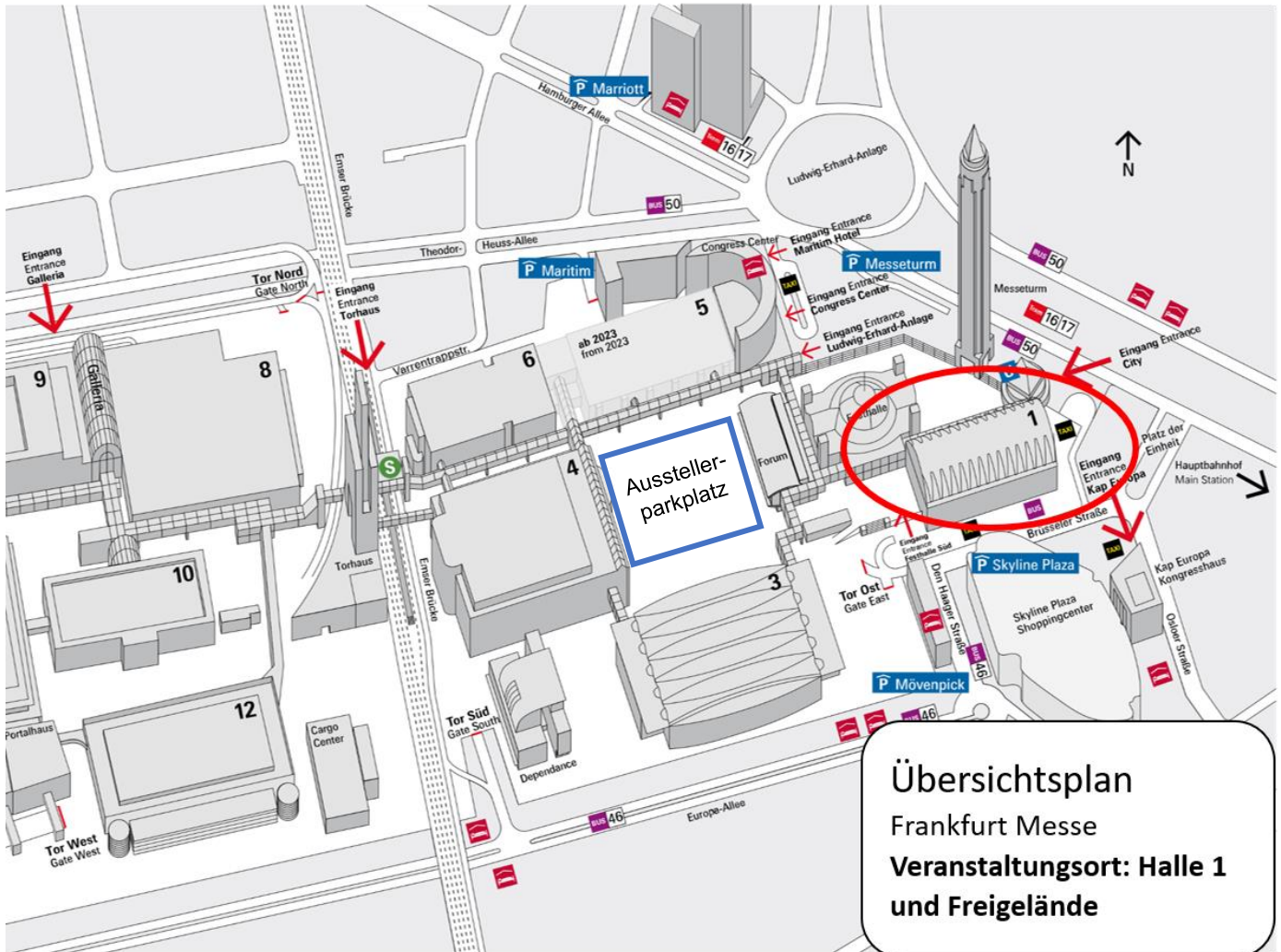


Frankfurt 2021

Teilnahmebedingungen

und

Technische Richtlinien



Die wichtigsten Termine

| | |
|-------------------------|-----------------------------------|
| Frühbucherpreis | bis 30. September 2020 |
| Beginn Standzuteilung | 30. November 2020 |
| Standbestätigung | Ende Januar 2020 |
| Anmeldeschluss Services | 14. Februar 2021 |
| Aufbau | 4. März 2021 |
| Veranstaltung | 5. – 7. März 2021 |
| Abbau | 7. März ab 18:30 und 8. März 2021 |

Ihre Ansprechpartner im Land & Genuss-Team

Sabrina Förder
Telefon: +49 69 24788-169

Jeanette Brown
Telefon: +49 69 24788-247

Frankfurt@landundgenuss.de

Teilnahmebedingungen LAND und GENUSS Frankfurt

1. Vertragsgrundlage

Veranstalter der Ausstellung LAND und GENUSS ist der:

DLG e.V.
Eschborner Landstraße 122, 60489 Frankfurt am Main
<http://www.DLG.org>

Rechts- und Wirtschaftsträger der LAND und GENUSS ist die:

agra Veranstaltungen GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 26, 04416 Markkleeberg
Tel.: +49 341 / 3502369, Fax: +49 341 / 3381122,
landundgenuss@agra-messe.de

Der DLG e.V. hat als Veranstalter die agra Veranstaltungen GmbH mit der Durchführung der LAND und GENUSS 2021 (Ausstellung) als Rechts- und Wirtschaftsträger beauftragt. Mithin ist Vertragspartner der Aussteller ausschließlich die agra Veranstaltungen GmbH.

Die agra Veranstaltungen GmbH wird gegenüber den Ausstellern durch die Ausstellungsleitung vertreten.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen Ausstellern und agra Veranstaltungen GmbH werden durch diese Teilnahmebedingungen geregelt. Darüber hinaus werden die in dem Aussteller-Service-Portal unter <https://portallug-frankfurt.dlg.org> enthaltenen Bestimmungen, die Teilnahmebedingungen und die Technischen Richtlinien (einsehbar unter www.LandundGenuss.de/Ausstellerinformation) sowie alle weiteren Bestimmungen, die dem Aussteller zugehen, Bestandteil des Vertrages. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Standanmeldung werden nicht berücksichtigt. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Bedingungen des Ausstellers sind als Vertragsbestandteil ausgeschlossen.

Mit der verbindlichen Anmeldung des Standes über das Aussteller-Service-Portal erkennt der Aussteller dies rechtsverbindlich an. Er verpflichtet sich, das von ihm eingesetzte Personal und seine Dienstleister von dem Inhalt dieser Teilnahmebedingungen und den Technischen Richtlinien zu informieren und auf die Pflicht zur Einhaltung derselben hinzuweisen.

Die agra Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Teilnahmebedingungen und die Technischen Richtlinien die ihr als geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen.

2. Ort, Dauer der Ausstellung, Öffnungszeiten, Termine

2.1 Ort und Dauer

Die LAND und GENUSS Frankfurt 2021 findet von Freitag, 5. März 2021 bis Sonntag, 7. März 2021, in der Halle 1 sowie dem ihr angeschlossenen Freigelände auf dem Messegelände Frankfurt/Main statt. Die Ausstellungsflächen befinden sich im 1. bzw. 2. Stockwerk der Messehalle, die Andienung erfolgt vom Erdgeschoss aus über Lastenaufzüge.

2.2 Öffnungszeiten

für Aussteller: Freitag, 5. März 2021 7.00 bis 20.00 Uhr,
Samstag, 6. März 2021 8.00 bis 20.00 Uhr,
Sonntag, 7. März 2021 8.00 bis 24.00 Uhr

für Besucher: Freitag, 5. März 2021 10.00 bis 18.00 Uhr,
Samstag, 6. März 2021 10.00 bis 18.00 Uhr,
Sonntag, 7. März 2021 10.00 bis 18.00 Uhr

Weder vor dem 5. März 2021 noch nach dem 7. März 2021 sind Besichtigungen des Ausstellungsgeländes durch Besuchergruppen möglich. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand ab dem 5. März 2021, 10.00 Uhr personell besetzt zu halten und diesen nicht vor dem offiziellen Schluss (7. März 2021, 18.00 Uhr) zu räumen.

2.3 Nutzung – Aufbau, Abbau

Übergabe

Die Standfläche wird im nutzungsfähigen Zustand an den Aussteller übergeben. Der Aussteller ist verpflichtet, sie in dem Zustand, in dem er die Standfläche erhalten hat, an die agra Veranstaltungen GmbH zurückzugeben. Kommt er dem nicht bis zum Ende des Abbaus nach, ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, den Zustand auf Kosten des Ausstellers wiederherzustellen.

Aufbau

Die Standflächen stehen ab dem 4. März 2021, 12.00 Uhr, zur Verfügung. Ein vorgezogener Aufbau ist nur nach vorheriger Genehmigung der agra Ver-

anstaltungs GmbH und gegen Gebühr möglich. Die Stände müssen spätestens am 4. März 2021, 21.00 Uhr, völlig hergerichtet und mit den angemeldeten Ausstellungsgütern belegt sein.

Abbau

Der Abbau der Ausstellungsstände beginnt am 7. März 2021 frühestens eine halbe Stunde nach Abschluss der Ausstellung um 18.30 Uhr. Die Abbaufahrzeuge der Aussteller können erst nach 19.00 Uhr in das Gelände einfahren. Der Abbau muss spätestens am 8. März 2021 um 15.00 Uhr beendet sein.

Vorzeitige Schließung

Mit dem Abbau der Stände in den Hallen darf erst am letzten Messetag nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der Aussteller gegenüber der agra Veranstaltungen GmbH zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von EUR 2.000,- verpflichtet.

3. Anmeldung

3.1 Die Anmeldung eines Standes erfolgt über das Aussteller-Service-Portal. Für jeden Stand muss eine separate Anmeldung erfolgen. Nur vollständige Anmeldungen werden berücksichtigt. Auf der Anmeldung aufgeführte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit von der agra Veranstaltungen GmbH berücksichtigt, sind für sie jedoch nicht bindend.

3.2 Anmeldungen können zunächst bis zum 30. November 2020 (Beginn der Standvergabe) erfolgen. Danach eingehende Anmeldungen und Wünsche zur Standplatzierung sind möglich, können jedoch nur berücksichtigt werden, soweit noch Platz zur Verfügung steht. Die Vergabe der Stände erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anmeldung.

3.3 Der Aussteller gibt bei seiner Anmeldung an, zu welcher Gruppe des Ausstellungsprogramms seine Produkte gehören bzw. wo sein Schwerpunkt liegt. Entsprechend diesen Angaben erfolgt die Standzuweisung (Produktschwerpunkt).

3.4 Die kleinste Ausstellungsfläche beträgt 6,00 m², die geringste Standtiefe ist 2,00 m. Die Mindestgröße bei einem Kopfstand beträgt 24,00 m² (Mindesttiefe 4,00 m) und bei einem Blockstand 48,00 m².

3.5 Der Vertrag zwischen Aussteller und der agra Veranstaltungen GmbH kommt mit Zugang der Standbestätigung beim Aussteller zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung im Aussteller-Service-Portal unwesentlich ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande. Bei mehr als nur unwesentlichen Abweichungen kommt der Vertrag gemäß der Standbestätigung zustande, sofern der Aussteller nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang in Textform widerspricht.

3.6 Bis zum Eingang der Standbestätigung oder einer Ablehnung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden.

3.7 Nach Erhalt der Standbestätigung, hat der Aussteller die Möglichkeit, die für die Ausstellung notwendigen technischen und organisatorischen Dienstleistungen bei den dafür zugelassenen Firmen, die die Ausführung der Aufträge übernehmen, über das Aussteller-Service-Portal zu bestellen. Die agra Veranstaltungen GmbH ist nur Vermittler dieser Dienstleistungen. Sie wird in diesem Fall nicht der Vertragspartner des Ausstellers.

3.8 Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Standbestätigung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsgelände zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat oder durch Sicherheitsbestimmungen bzw. behördlichen Auflagen dazu verpflichtet wird.

3.9 Der eigenmächtige Platztausch ist nicht gestattet.

4. Zulassung

4.1 Die agra Veranstaltungen GmbH entscheidet über die Zulassung eines Ausstellers. Sie kann die Teilnahme eines Ausstellers ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.2 Alle Produkte und Dienstleistungsangebote müssen dem Ausstellungsprogramm der LAND und GENUSS Frankfurt 2021 entsprechen und sind im Aussteller-Service-Portal unter „Produktstichwörter“ entsprechend zu vermerken.

Teilnahmebedingungen LAND und GENUSS Frankfurt

4.3 Erzeugnisse, die nicht unter den Produktstichwörtern der LAND und GENUSS Frankfurt 2021 zu finden sind, dürfen nicht ausgestellt werden, soweit sie nicht für die Präsentation der eigenen Produkte unabdingbar erforderlich sind. Bei Zuwiderhandlungen müssen die entsprechenden Exponate vom Stand entfernt werden. Die agra Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, dieses auf Kosten und Risiko des Ausstellers zu veranlassen, wenn der Aussteller selbst seiner Pflicht binnen drei Stunden nach Zugang der Aufforderung nicht nachkommt.

4.4 Das Erscheinungsbild des Ausstellungsstandes muss dem Niveau und dem Gesamtbild der Messe entsprechen. Ist die Zulassung (Standbestätigung) aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt worden oder sind die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen, ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und den Stand entschädigungslos zu schließen und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, dies auf Kosten des Ausstellers zu bewirken und gegebenenfalls anderweitig über die Ausstellungsfläche zu verfügen. Die Verpflichtungen des Ausstellers zur Zahlung des vereinbarten Ausstellerbeitrags bleibt hiervon unberührt.

4.5 Das Ausstellen von Tieren ist nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch die agra Veranstaltungen GmbH im Ausstellungsschwerpunkt Land/Landwirtschaft erlaubt. Aussteller, die auf ihrem Stand Tiere zeigen wollen, müssen alle erforderlichen seuchenschutzrechtlichen Maßnahmen treffen. Zu beachten sind alle weiteren Bestimmungen für die Ausstellung von Tieren. Darüber hinaus gelten alle Anforderungen des zuständigen Amts veterinärs.

4.6 Gewerbliche Schutzrechte anderer Aussteller oder Dritter dürfen nicht verletzt werden. Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich vor, im Falle nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen (gerichtliche Entscheidung) durch einen Aussteller, diesen von der laufenden Ausstellung oder von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Eine Verpflichtung hierzu wird von der agra Veranstaltungen GmbH nicht begründet. Haftungsansprüche gegen die agra Veranstaltungen GmbH wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte können in keinem Fall geltend gemacht werden.

5. Verkauf

Der Direktverkauf an Ausstellungsbesucher ist zulässig.

5.1 Preisauszeichnung

Der Aussteller ist verpflichtet, die angebotenen Produkte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.

Die Angaben müssen der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen (gem. PAngV) von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen. Der Aussteller ist verpflichtet, diese dem Angebot oder der Werbung eindeutig zuzuordnen sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar zu machen. Bei der Aufgliederung von Preisen sind die Endpreise hervorzuheben.

Entsprechen die Preisangaben des Ausstellers nicht den o. g. Vorgaben, ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, Nachbesserungen schriftlich einzufordern. Kommt der Aussteller der Aufforderung zur Nachbesserung nicht nach, erfolgt eine schriftliche Abmahnung. Leistet der Aussteller nicht binnen einer Stunde nach Zugang dieser Abmahnung Folge, ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe von EUR 500,- für jedes nicht gemäß den Vorschriften gekennzeichneten Produkts zu erheben.

Bei schwerwiegenden oder dauerhaften Verstößen ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

5.2 Abgabe von Lebens- und Genussmitteln

Die Abgabe von Lebens- und Genussmitteln sowie Getränken, auch gegen Entgelt, durch Aussteller an Besucher innerhalb der Ausstellungsflächen ist zulässig, wenn dies die Produktschwerpunkte „Essen und Trinken“, „Direktvermarkter“, „Manufakturen“ oder „Food Trucks und Street Food“ betrifft und die Produkte dem Rahmen der vor Ort angebotenen Produktpalette des jeweiligen Ausstellers entsprechen.

Der Verkauf von Lebens- und Genussmitteln außerhalb der obengenannten Ausstellungsschwerpunkte und/oder ohne Berücksichtigung der sonstigen vor Ort angebotenen Produktpalette des Ausstellers ist nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung durch die agra Veranstaltungen GmbH zulässig. Die notwendigen Genehmigungen sind von dem Aussteller einzuholen, die erteilten Auflagen einzuhalten und der agra Veranstaltungen GmbH auf Verlangen vorzulegen.

Der Aussteller verpflichtet sich, dass alle gesetzlichen Bestimmungen für die Abgabe von Speisen und Getränken eingehalten werden, insbesondere die Lebensmittelhygiene-Verordnung (VO(EG) 852/2004) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Lebensmittelüberwachung

der Stadt Frankfurt am Main. Des Weiteren gelten besondere Sicherheitsauflagen für das Kochen am Stand.

6. Mitaussteller

Die Nutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen (Mitaussteller), sei es, dass dieses Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal oder nur mit eigenen Produkten vertreten ist, muss der agra Veranstaltungen GmbH über das Aussteller-Service-Portal mitgeteilt werden. Deren Zulassung richtet sich ebenfalls nach den unter Ziffer 4 genannten Kriterien. Jeder Mitaussteller muss vom Hauptaussteller angemeldet werden. Schuldner ist der Hauptaussteller.

Eine – auch nur teilweise – Übertragung der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf Dritte ist unzulässig.

7. Preise

7.1 Digitalisierte Rechnungen

Der Aussteller erklärt sich durch seine Anmeldung damit einverstanden, dass ausschließlich digitalisierte Rechnungen im Aussteller-Service-Portal zum Download zur Verfügung gestellt werden.

7.2 Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr für Aussteller und Mitaussteller beträgt jeweils EUR 150,00 je Stand.

7.3 Standflächenpreise

Die jeweils angegebenen Frühbuchepreise gelten ausschließlich bei Eingang der Anmeldung bis zum 30. September 2020.

| Messehalle: | | Frühbuchepreis |
|--|------------|----------------|
| Reihenstand, 1 Seite offen, ab 6 m ² : | EUR 82,00 | EUR 72,00 |
| Eckstand, 2 Seiten offen, ab 6 m ² : | EUR 87,00 | EUR 77,00 |
| Kopfstand, 3 Seiten offen, ab 24 m ² : | EUR 92,00 | EUR 82,00 |
| Blockstand, 4 Seiten offen, ab 48 m ² : | EUR 102,00 | EUR 92,00 |

Freigelände:

Standplatz EUR 43,00 / m²

Alle oben genannten Preise verstehen sich je m² zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und umfassen nur die reine Fläche, keinerlei Aufbauten oder Bodenbeläge.

Säulen innerhalb der Standflächen führen nicht zu einer Reduzierung des Ausstellerbeitrages.

Zweigeschossige Bauten sind nicht zugelassen.

Soweit Bruchteile eines Quadratmeters mehr als 0,49 m² ausmachen, werden sie mit dem vollen Ausstellerbeitrag berechnet. Kreisrunde oder ovale Plätze werden mit der rechtwinkligen Ergänzung berechnet.

Die Ausstellungsfläche im Freigelände ist begrenzt, die Auswahl der Aussteller erfolgt durch die agra Veranstaltungen GmbH.

7.4 Full Service Stand

Die jeweils angegebenen Frühbuchepreise gelten ausschließlich bei Eingang der Anmeldung bis zum 30. September 2020.

Der Full-Service-Stand beinhaltet die Standfläche mit Standaufbauten inklusive Anmeldegebühr, Stromanschluss und -verbrauch, den Medieneintrag und die Abfallentsorgung (Müllabgabe) während der Ausstellung.

Die Kosten betragen für einen:

| Full Service Marktstand: | | Frühbuchepreis |
|-------------------------------|--------------|----------------|
| 6 m ² Standfläche | EUR 1.519,00 | EUR 1.319,00 |
| 9 m ² Standfläche | EUR 1.979,00 | EUR 1.779,00 |
| 12 m ² Standfläche | EUR 2.499,00 | EUR 2.249,00 |
| 18 m ² Standfläche | EUR 3.499,00 | EUR 3.099,00 |

Winzer-Gemeinschaftsstand:

6 m² Standplatz EUR 1.265,00 EUR 1.055,00

Direktvermarkter-Special "Genuss vom Hof":

9 m² Standfläche EUR 715,00 EUR 659,00

Manufakturen-Special:

4 m² Standfläche EUR 499,00 EUR 469,00

Eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Full Service Stände befindet sich im Aussteller-Service-Portal auf <https://portallugfrankfurt.dlg.org>.

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Säulen innerhalb der Standflächen führen nicht zu einer Reduzierung des Ausstellerbeitrages.

Teilnahmebedingungen LAND und GENUSS Frankfurt

7.5 Müllabgabe

Die Abfallsorgung während der Ausstellung wird von der agra Veranstaltungs GmbH durchgeführt. Für diesen Service wird von jedem Aussteller eine Kostenpauschale von EUR 1,50 / m² Standfläche zzgl. der gesetzlichen MwSt. erhoben. Die Entsorgung des Auf- und Abbaumülls ist in dieser Pauschale nicht enthalten und hat in eigener Verantwortung und auf Kosten der jeweiligen Aussteller zu erfolgen.

7.6 Medieneintrag

Der Eintrag in die offiziellen Ausstellungsmedien ist für alle Aussteller und Mitaussteller obligatorisch und kostenpflichtig. Die Kosten für den Medieneintrag betragen jeweils EUR 60,00 und beinhalten einen Grundeintrag im Ausstellungswegweiser (Kontaktdaten plus Beschreibung) sowie einen Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis.

Anmeldeschluss für den Ausstellungswegweiser ist der 31. Januar 2021. Aussteller, die ihren Medieneintrag nicht fristgerecht einsenden, werden nach den Daten aus der Anmeldung kostenpflichtig aufgenommen. Die agra Veranstaltungs GmbH übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Medieneintrags.

7.7 Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgelegten Höhe an. Aussteller aus der Europäischen Union tragen ihre Umsatzsteuer-Identnummer im Aussteller-Service-Portal ein und genehmigen damit, dass der Auftrag unter Verwendung dieser Nummer auszuführen ist. Sollte die Umsatzsteuer-ID der agra Veranstaltungs GmbH bereits vorliegen (z.B. von früheren Beteiligungen), so kann sie ohne Rückfrage genutzt werden, auch wenn im Aussteller-Service-Portal nichts eingetragen ist. Der Aussteller überprüft nach Erhalt der Rechnung, die eingetragene Umsatzsteuer-ID auf ihre Richtigkeit und informiert die agra Veranstaltungs GmbH umgehend über eventuelle Fehler. Für Steuernachzahlungen, die sich durch fehlerhafte Umsatzsteuer-ID ergeben, haftet der Aussteller.

Aussteller mit Sitz außerhalb der EU weisen mit einer Bescheinigung einer Behörde ihres Heimatstaates ihre Unternehmereigenschaft nach. Aus der Bescheinigung muss auch die Steuernummer hervorgehen, unter der das Unternehmen eingetragen ist.

8. Zahlungsbedingungen

Der Ausstellerbeitrag wird nach m² entsprechend der Anmeldung berechnet. Die Rechnungslegung erfolgt gemeinsam mit der Standbestätigung. Der Ausstellerbeitrag ist mit Zugang der Rechnung sofort fällig und ohne Abzug und unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das angegebene Bankkonto zu überweisen:

Kontoinhaber: agra Veranstaltungs GmbH
Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN: DE57 1203 0000 1008 3793 88
BIC: BYLADEM1001

Nach Beendigung der Veranstaltung werden gesonderte Rechnungen für in Anspruch genommene Dienstleistungen ausgestellt.

Für Zahlungen nach Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 5% der Rechnungssumme pro angefangenen Monat erhoben. Zudem behält sich die agra Veranstaltungs GmbH das Recht vor, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, den Vertrag fristlos zu kündigen und den Stand entschädigungslos zu schließen.

Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die agra Veranstaltungs GmbH die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie zwei Wochen nach Schluss der Ausstellung nach Wahl auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern lassen oder nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen.

Als Rechnungsadresse wird die Adresse des Ausstellers verwendet, die bei der Anmeldung im Aussteller-Service-Portal im Bereich „Firmendaten - Auftraggeber (Firma)“, eingetragen wird. Sofern der Aussteller eine andere Rechnungsadresse wünscht, muss dies im Bereich „Abweichende Rechnungsadresse“ eingetragen werden. Änderungen der Rechnungsadresse sind bis zum 30. November 2020 vorzunehmen. Bei Änderung der Adresse nach Rechnungserstellung fällt zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 25,00 netto an.

9. Widerruf und Nichtteilnahme

Bis zum Zugang der Standbestätigung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden und kann diese nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen widerrufen.

9.1 Widerruf nach Anmeldung und vor Zugang der Standbestätigung

Im Fall des Widerrufs nach der Anmeldung und vor dem Zugang der Standbestätigung ist ein Entgelt in Höhe von 25 % des sich auf der Grundlage der Anmeldung zu berechnenden Ausstellerbeitrags zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

9.2 Nichtteilnahme

Die Nichtteilnahme oder die Reduzierung der Standfläche entbindet den Aussteller nicht von der Zahlung des vereinbarten Ausstellerbeitrages zuzüglich eventuell anfallender Dekorationskosten zur Wahrung des optischen Gesamtbildes. Die agra Veranstaltungs GmbH ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatzaussteller zu akzeptieren. Gelingt der agra Veranstaltungs GmbH eine anderweitige Vergabe der Standfläche, so behält sie sich vor, dem Aussteller den um die Einnahmen aus der anderweitigen kostenpflichtigen Vergabe, höchstens jedoch um 75 % reduzierten Ausstellerbeitrag, in Rechnung zu stellen. Als Neuzuteilung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen und bereits angemeldeten Aussteller zugeteilt wird, ohne dass die agra Veranstaltungs GmbH weitere Einnahmen hieraus erzielt. Eine Neuzuteilung liegt ebenfalls nicht vor, wenn in der jeweiligen Ausstellergruppe noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen. Ist der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis zum Aufbauende, erkennbar bezogen, so kann die agra Veranstaltungs GmbH die Zulassung widerrufen und gegebenenfalls entschädigungslos anderweitig über die Ausstellungsfläche verfügen. Der Aussteller bleibt weiterhin zur Zahlung des vollen Ausstellerbeitrags verpflichtet. Bei Nichtteilnahme eines Ausstellers können Mitaussteller in die vertraglichen Rechte und Pflichten des Ausstellers eintreten.

10. Vorbehalte

10.1 Wünsche bei der Erbringung von Serviceleistungen stehen unter dem Vorbehalt der Ausführungsmöglichkeit.

10.2 Die agra Veranstaltungs GmbH ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem, nicht von ihr zu vertretendem Grund (z. B. Arbeitskampf, höhere Gewalt, polizeiliche Anordnungen) unter Ausschluss von Ersatzansprüchen gegenüber der agra Veranstaltungs GmbH, zu verlegen, zu kürzen, zeitweise, ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Im Fall einer vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung ist der Aussteller zur Zahlung eines Kostenbeitrags in Höhe von 25 % des vereinbarten Ausstellerbeitrags sowie zur Zahlung der Anmeldegebühr verpflichtet. Im Fall der örtlichen oder zeitlichen Verlegung vor Beginn der Veranstaltung gilt der Ausstellungsvertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der Aussteller nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Mitteilung durch die agra Veranstaltungs GmbH über die Verlegung der Ausstellung vom Vertrag zurücktritt. Für den Fall des Rücktritts ist der Aussteller verpflichtet, einen Kostenbeitrag in Höhe von 25 % des aufgrund der Anmeldung zu berechnenden Ausstellerbeitrags sowie zur Zahlung der Anmeldegebühr verpflichtet. Im Falle eines Abbruchs der Veranstaltung vor Beendigung der Ausstellung, einer vorübergehenden oder teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder im Fall eines späteren Beginns als vereinbart, ist der Aussteller nicht berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und ist weiterhin zur Zahlung der Anmeldegebühr und der vereinbarten Ausstellerbeitrags verpflichtet. Wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers/ Mitausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist die agra Veranstaltungs GmbH berechtigt, den Aussteller/Mitaussteller abzulehnen, von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen und/ oder den Vertrag zu kündigen. Von einem solchen Antrag hat der Aussteller die agra Veranstaltungs GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

11. Haftungsausschluss

Die agra Veranstaltungs GmbH schließt jede Haftung für jegliche Haftungstatbestände aus, es sei denn, die agra Veranstaltungs GmbH, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer auch auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer auch auf leichten Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut (sog. Kardinalpflichten).

Teilnahmebedingungen LAND und GENUSS Frankfurt

12. Daten

Die agra Veranstaltungs GmbH beauftragt im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis auch Dritte mit der Erbringung von vertraglichen Leistungen. Soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist, übermittelt sie die beim Aussteller erhobenen Daten an diese Dritte.

13. Ausschlussfrist, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

13.1 Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die agra Veranstaltungs GmbH sind in Textform innerhalb eines Monats nach Ausstellungsende geltend zu machen.

13.2 Änderungen, Ergänzungen und Abweichungen bedürfen der Schriftform.

13.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

13.4 Gerichtsstand ist Leipzig. Der agra Veranstaltungs GmbH bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

14. Veranstaltungsversicherung

Der Abschluss einer Veranstaltungsversicherung wird dringend empfohlen. Sie sollte Schutz für Standausrüstung und das zur Schau gestellte Gut bei Schäden durch Diebstahl, Feuer, Wasser, Sturm, Vandalismus u. ä. sowie beim An- und Abtransport gewähren.

14.1 Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Ergänzung zur Betriebshaftpflicht wird empfohlen. Dies gilt auch für Dienstleister, die für die Aussteller tätig werden.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung andere Bestimmungen zu vereinbaren, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Technische Richtlinien

1. Vorbemerkungen

Die agra Veranstaltungen GmbH hat für die stattfindende Ausstellung Richtlinien erlassen mit dem Ziel, allen Ausstellern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Produkte und Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Diese Richtlinien sind bindend für alle Aussteller. Gleichzeitig enthalten sie Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Mit den zuständigen Behörden der Stadt Frankfurt am Main sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt.

Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen.

Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Soweit in den Technischen Richtlinien der Begriff „Standbau“ dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des Baugesetzbuches. Der Messe-Standbau ist rechtlich eine „Einrichtung“ in der Versammlungsstätte.

Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Ebenso behält sich die agra Veranstaltungen GmbH vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen zuzulassen.

Die Unterlagen zur Bestellung von Serviceleistungen werden rechtzeitig vor der Veranstaltung versandt.

Bitte füllen Sie diese vollständig aus und schicken Sie diese termingerecht zurück, da bei verspäteter Einsendung keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernommen werden kann.

Allen Vertragspartnern des Ausstellers sind diese Technischen Richtlinien weiterzuleiten.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Diese Technischen Richtlinien sind mit anderen deutschen Messgesellschaften in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Baurecht ist Landesrecht.

Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

Im Übrigen behält sich die agra Veranstaltungen GmbH Änderungen vor. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Messe Frankfurt Venue GmbH (im folgenden "Messe Frankfurt" genannt) einschließlich aller Gebäude sowie für das Rebstockparkhaus, das Kap Europa und der von der Messe Frankfurt genutzten Freiflächen am Rebstock (im folgenden "Messegelände"). Die agra Veranstaltungen GmbH übt neben der Messe Frankfurt das Hausrecht aus. Die zusätzlichen mit Ausstellern, Servicepartnerunternehmen usw. getroffenen Vereinbarungen bleiben unberührt.

1. Das Messegelände darf nur mit den vorgesehenen gültigen Zutrittslegitimationen (Mitarbeiterausweise, Servicepartnerausweise, veranstaltungsbezogene Eintrittskarten, Auf- und Abbauausweise) zu festgesetzten Zeiten und in den vorgesehenen Gelände- und Gebäudebereichen betreten bzw. befahren werden. Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit eine verdachtsunabhängige Kontrolle der Zutrittslegitimationen bei den auf dem Gelände angetroffenen Personen durchzuführen.

2. Während des Aufenthalts gelten auf dem Gelände die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die entsprechenden Hinweisschilder, die den Fahr- und Fußgängerverkehr auf dem Gelände regeln, sind zu beachten. Für Kraftfahrzeuge beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h.
3. Die agra Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse und Taschen jederzeit verdachtsunabhängig zu kontrollieren. Bei einer Verweigerung der Kontrollmaßnahme behält sich die agra Veranstaltungen GmbH das Recht der Verweisung vom Messegelände vor.
4. Die agra Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, einschränkende Bestimmungen bei der Zulassung von Besuchern zu erlassen und das Mitbringen von Tieren und Gegenständen zu untersagen bzw. dies allgemein oder im Einzelfall von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig zu machen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson das Messegelände betreten.
5. Die agra Veranstaltungen GmbH übernimmt keinerlei irgendwie geartete Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei Schadensfällen auf dem Messegelände.
6. Ohne ausdrückliche Genehmigung der agra Veranstaltungen GmbH ist außerhalb von Ausstellungsständen Werbung jeglicher Art, das Anbieten von Waren und Dienstleistungen jeglicher Art, die Entgegennahme von Aufträgen und die Durchführung von Meinungsumfragen unzulässig.
7. Auf dem Messegelände ist jede gewerbsmäßige Tätigkeit außer im Auftrag der agra Veranstaltungen GmbH oder der mit ihr in einem Vertragsverhältnis stehenden Aussteller, Mieter, Dienstleistungsunternehmen oder sonstige Vertragspartner untersagt. Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich die Zulassung der Tätigkeit von Drittunternehmen im Auftrag der Vertragspartner und die Festlegung von Art, Umfang und Bedingungen der Tätigkeit vor.
8. Auf dem gesamten Messegelände herrscht ein grundsätzliches Mitführverbot von Geräten, die zur Herstellung oder Produktion von Fotos oder Filmaufnahmen tauglich sind. Filmen, Fotografieren und Skizzieren von ausgestellten Waren oder Ausstellungsständen auf dem Gelände und in den Hallen ist nur in besonderen Ausnahmefällen und mit schriftlicher Erlaubnis der agra Veranstaltungen GmbH gestattet. Die agra Veranstaltungen GmbH ist bei begründetem Verdacht berechtigt, die angefertigten Skizzen und das belichtete Filmmaterial entschädigungslos einzuziehen und zu vernichten. Dies gilt auch dann, wenn dadurch sonstiges Bildmaterial in Mitleidenschaft gezogen wird.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Messegelände aus Sicherheitsgründen videoüberwacht ist.
10. Den Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungspersonals der agra Veranstaltungen GmbH ist unbedingt Folge zu leisten. Die Ordnungsorgane sind beauftragt, für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sowie für die Sicherheit und Ordnung auf dem Ausstellungsgelände Sorge zu tragen und die Einhaltung der hierfür geltenden Bestimmungen zu beachten.
11. Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung, dem Missbrauch und Fälschen von Zutrittslegitimationen oder bei sonstigem störendem Verhalten die betreffenden Personen durch ein befristetes oder unbefristetes Haus- und Geländeverbot von dem Gelände und aus den Gebäuden zu verweisen und ihre Zutrittslegitimationen entschädigungslos einzuziehen, sowie Kraftfahrzeuge auf Kosten und Gefahr des Fahrzeugführers/Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.
12. Die agra Veranstaltungen GmbH trifft ihre Entscheidungen hinsichtlich der Hausordnung unter Ausschluss des Rechtsweges. Sie behält sich ebenfalls das Recht vor, die vorstehende Hausordnung zu ändern oder zu ergänzen.

Technische Richtlinien

13. Innerhalb des Ausstellungsgeländes gefundene Gegenstände sind entweder bei der Halleninspektion oder beim Wachdienst abzugeben.
14. Auf dem gesamten Messegelände herrscht eingeschränkter Winterdienst. Dieser bezieht sich sowohl auf das allgemein befriedete Gelände als auch auf die öffentlich zugänglichen Grundstücksteile der Messe Frankfurt.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Mit dem Standaufbau und der Anlieferung der Messegüter kann zwei Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn begonnen werden. Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr gearbeitet werden soweit nicht andere Zeiten bekannt gegeben werden.

Der Abbau der Standausstattung und -einrichtung einschließlich der ausstellereigenen Standaufbauten und -einbauten muss spätestens am ersten Kalendertag nach Schluss der Veranstaltung beendet und die Halle geräumt sein. Der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma wird gebeten, sich bei Beginn des Standaufbaus im Ausstellungsbüro zu melden. Die Standfläche ist besenrein an den zuständigen Hallenservice zu übergeben. In besonderen Fällen kann die agra Veranstaltungen GmbH durch die Veranstaltungstechnik erweiterte Auf- und Abbauzeiten zulassen.

Vor dem offiziellen Aufbaubeginn und nach dem offiziellen Abbauende werden die Hallen nicht temperiert. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit auf dem Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten geschlossen.

1.2.2. Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen zwei Stunden vor Messebeginn geöffnet und zwei Stunden nach Messechluss verschlossen. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der agra Veranstaltungen GmbH.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung, Parkkarten

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln – wie z.B. im Verkehrsleitfaden beschrieben – unbedingt zu beachten.

Das Messegelände ist Privatgelände der Messe Frankfurt.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. In den Hallen und dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Vor Ein- oder Ausfahrt aus den Hallen ist anzuhalten und die ausreichende Tordurchfahrts Höhe zu prüfen.

Ein Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist verboten. Während des Ladens ist der Motor abzustellen.

Wohnwagen / Wohnmobile dürfen nicht im Messegelände genutzt werden.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Güter jeder Art können von einem autorisierten Abschleppunternehmen, das im Auftrag der Messe Frankfurt arbeitet, auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters entfernt werden. Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur nach Erlaubnis durch die Messe Frankfurt gestattet, geschieht auf eigene Gefahr und ist während der Veranstaltung grundsätzlich untersagt. Auf dem Messegelände stehen PKW-Parkplätze für Aussteller in begrenzter Zahl zur Verfügung. Die Parkplatzkarten können nur

für die gesamte Dauer der Veranstaltungstage je nach Parkplatzangebot mit dem entsprechenden Formblatt bestellt werden (siehe auch Verkehrsleitfaden).

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und durch die Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswege müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Hallenfußboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden.

Die agra Veranstaltungen GmbH ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf

Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferten Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengänge in Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke, etc.) genutzt werden.

Auf Verlangen der agra Veranstaltungen GmbH kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallenganges gefordert werden.

Eventuell entstehende Kosten der Räumung trägt der Verursacher.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden von der agra Veranstaltungen GmbH mit Standnummern gekennzeichnet. Die Standnummern dienen der Besucherführung und müssen vom Aussteller geduldet werden.

2.5 Bewachung

Während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die agra Veranstaltungen GmbH eine technische und organisatorische Überwachung der Messehalle und des Freigeländes. Während der Auf- und Abbauzeiten erfolgt eine allgemeine Aufsicht. Die agra Veranstaltungen GmbH übernimmt jedoch keine Obhut für eingebrachte oder angelieferte Einrichtungen und Gegenstände von Ausstellern und in ihrem Auftrag tätigen Dritten.

Technische Richtlinien

Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauezeiten erhöhte Risiken für das Ausstellungs- und die sonstigen von den Ausstellern eingebrachten Gegenstände bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten stets unter Verschluss genommen werden. Eine Bewachung des eigenen Standes muss der Aussteller im Bedarfsfall selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch die von der agra Veranstaltungen GmbH beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Standposten (Stand Guards) dürfen in den Schließzeiten grundsätzlich nur durch die von der agra Veranstaltungen GmbH beauftragten Servicepartner gestellt werden.

Die Bestellung der Bewachung erfolgt durch die Einsendung des für die Veranstaltung geltenden, vollständig ausgefüllten Bestellvordruckes für die Bewachung bis sechs Wochen vor der Veranstaltung. Die Bestellung muss vom Antragsteller rechtsverbindlich unterschrieben sein. Mündliche oder telefonische Bestellungen müssen vom Antragsteller schriftlich bestätigt werden. Jedwede Haftung seitens der agra Veranstaltungen GmbH ist ausgeschlossen.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumen von der agra Veranstaltungen GmbH angeordnet werden.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

Für eine ausführliche Beschreibung der Hallendaten siehe „Technische Daten der Halle 1 der Messe Frankfurt“ in der Anlage 1.

3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung hat in der Halle 1 ca. 400 Lux, gemessen 1 m über dem Hallenfußboden. Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

Netzart: TN-C-S; Spannung 230 V / 400 V;
Toleranzwerte nach DIN EN 50160

3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen über die vorhandenen Installationskanäle und Anschlusspunkte im Hallenfußboden. In Hallenebenen mit Stützen erfolgt die Elektroversorgung zusätzlich über Anschlusskästen, die sich an den Hallenstützen befinden.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in den Hallen im Allgemeinen über die vorhandenen Installationskanäle und Anschlusspunkte im Hallenfußboden. In den Hallenebenen mit Stützen erfolgt die Versorgung zusätzlich über Anschlusskästen, die sich an den Hallenstützen befinden.

Richtlinie zum Betrieb von ausstellereigenen WLAN Netzen auf der Messe Frankfurt:

Ausstellereigene WLAN-Sender dürfen nur im 2,4 GHz-Bereich basierend auf den gültigen Standards (802.11 b/g/n) senden, nicht aber im 5 GHz-Bereich! Der 5 GHz-Bereich ist exklusiv der Messe Frankfurt vorbehalten, um dort ausstellerspezifische Lösungen abzubilden. WLAN-Sender dürfen somit nur in den Kanälen 1,6 oder 11 senden und nicht auf automatische Kanalsuche konfiguriert sein. Kanal-Bündelung (Channel Bonding) ist nicht gestattet und so die Kanalbreite auf maximal 20 MHz begrenzt. Die Sendeleistung des eigenen Senders darf an der Standgrenze nicht mehr als -80dBm betragen. Die SSID, das ist die Kennung Ihres Access Points, muss in den ersten Zeichen die Standnummer beinhalten (z.B. H1.2 B15). All diese zuvor genannten Einstellungen lassen sich über das Konfigurationsmenü des Access Points einstellen.

Andere Sender als WLAN-Sender sind grundsätzlich nicht gestattet, denn sie können die Nutzsignale massiv stören. Sollten Exponate andere Sender verwenden, dann sprechen Sie uns bitte rechtzeitig darauf an. Für WLAN-Sender in Exponaten gelten selbstverständlich auch die zuvor formulierten Regeln. WLAN-Netze, die zu Störungen führen, dürfen nicht betrieben werden. Die Messe Frankfurt behält sich das Recht vor, diese Netze abzuschalten.

Formulare zur Anmeldung Ihres eigenen Access Points werden auf www.messefrankfurt.com bereitgestellt. Die Anmeldung eines eigenen WLAN Senders muss rechtzeitig vor Messebeginn erfolgen, um sicherzustellen, dass diese Regeln von allen Ausstellern eingehalten werden.

3.1.4 Sprinkleranlagen

Die Halle 1 ist mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Der Mindestabstand von Exponaten und Dekorationen zum Sprinklerkopf muss 1,00 m betragen.

Der Abstand von Leuchten und Strahlern zum Sprinklerkopf ist so zu wählen, dass eine Fehlauflösung der Löscheinrichtung durch Wärmeeinwirkung ausgeschlossen ist.

3.1.5 Heizung, Lüftung

In allen Hallen vorhanden. Geheizt, gelüftet und gekühlt wird bei Bedarf an den Veranstaltungstagen.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung (z.B. Elektro, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Telekommunikation usw.) ist unverzüglich die Ausstellungsleitung der agra Veranstaltungen GmbH zu informieren.

Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die agra Veranstaltungen GmbH nicht.

3.1.7 Standklimatisierung

Es besteht die Möglichkeit, Standareale individuell zu klimatisieren. Die agra Veranstaltungen GmbH unterbreitet auf Wunsch ein individuelles Angebot. Eine Standklimatisierung mit Trinkwasser im Durchflussverfahren ist nicht gestattet.

3.2 Freigelände

Die Freigeländeflächen bestehen aus gepflasterten Flächen. Das Gelände hat bei Dunkelheit während der Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen und Wegebeleuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

3.3 Durchfahrtshöhen

Geringere Durchfahrtshöhen als 4,00 m sind beschildert.

4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden.

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der agra Veranstaltungen GmbH prüffähig vorzulegen.

Technische Richtlinien

Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauer Nachweis zu führen. Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet. Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

4.2 Standbaugenehmigung, Planfreigabe

Nicht genehmigungspflichtig:

Für eingeschossige Standbauten:

- die nicht zu Sonderkonstruktionen zählen
- mit einer Grundfläche kleiner als 100 m²
- einer Bauhöhe von nicht mehr als 4,00 m

Genehmigungspflichtig:

Messestände mit einer Grundfläche größer als 100 m², Messestände im Freigelände, Fliegenden Bauten, mobile Stände, 2-geschossige Stände, Sonderaufbauten und Sonderkonstruktionen sind genehmigungs- und kostenpflichtig.

Zu Sonderkonstruktionen zählen u.a.:

- Standaufbauten und Exponate über 4,00 m Höhe
- geschlossene Decken
- Podeste und Bühnen höher als 0,20 m
- Glaskonstruktionen
- bewegte Bauteile

4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Aufbauten

Vermaßte Standpläne in einem geeigneten Maßstab (z.B. 1:100) mit Grundrissen und Ansichten sind bis spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung bei der agra Veranstaltungen GmbH vorzulegen.

Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller / Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau freigegeben.

Für die Genehmigung von:

- Kino- oder Zuschauerräumen
- Szenenflächen
- Fliegende Bauten
- Messestände im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a. Von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
- b. Baubeschreibung mit Angaben zu den verwendeten Materialien (ggfs. mit Zertifikaten)
- c. Standbauzeichnungen in einem geeigneten Maßstab, z.B. 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) sowie Deckenplan mit Vermaßung der geschlossenen Deckenfläche(n)
- d. Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten
- e. Bei Vorlage einer Typenprüfung / eines Prüfbuchs entfallen die Punkte a).

Sollte keine, von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte Statik vorliegen, wird das von der agra Veranstaltungen GmbH beauftragte Ingenieurbüro die Prüfung selbst vornehmen und separat an den Aussteller weiterberechnen.

Der Statiker wendet sich zu gegebener Zeit bzw. nach Absprache an den Standbauleiter, um den Standaufbau in statischer Hinsicht zu überprüfen und abzunehmen.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Prüfung der eingereichten Unterlagen und Abnahme vor Ort) werden dem Aussteller / Standbauer in Rechnung gestellt.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen und im Freigelände genehmigungspflichtig.

4.2.3 Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder dem Stand der Technik nicht entsprechen, müssen geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen bzw. eine Beseitigung vorzunehmen.

4.2.4. Haftungsumfang

Jegliche Schadensersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigungen der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstigen Unterlagen gegen die agra Veranstaltungen GmbH, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen könnten, sind ausgeschlossen. Sofern der Aussteller oder dessen Nachunternehmer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhalten, haftet der Aussteller für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren. Ferner hat der Aussteller die agra Veranstaltungen GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

4.3 Bauhöhen

Bei Reihen-, Eck- und Kopfständen beträgt die zulässige Bauhöhe 3,00 m. Bei Blockständen in Halle 1.1 beträgt die zulässige Bauhöhe max. 4,00 m, in Halle 1.2 max. 6,00 m. Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken. Bauliche Einschränkungen können hallenspezifisch vorhanden sein. Alle Maße sind vor Ort zu überprüfen. Die agra Veranstaltungen GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Die lichte Höhe von Innenräumen muss mindestens 2,30 m betragen. Die Rückseiten zu Nachbarständen ab einer Höhe von 2,50 m sind glatt und weiß auszubilden.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

Die Ausstellungshallen sind mit Brandmelde- bzw. Feuerlöschanlagen ausgerüstet. Sollten diese Brandschutzanlagen durch Standbau eingeschränkt werden (z.B. durch geschlossene Decken), so sind zusätzliche Maßnahmen seitens des Ausstellers erforderlich, die im Einvernehmen mit der agra Veranstaltungen GmbH, zu treffen sind. Die erforderlichen Maßnahmen sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Technische Richtlinien

Tabelle 1: Brandschutzkonzept für eingeschossige Messestände mit geschlossenen EG-Decken

| Deckenflächen | 0 – 30 m ² | 31 – 100 m ² | 101 – 200 m ² | 201 – 400 m ² | 401 – 1.000 m ² |
|--|----------------------------------|----------------------------------|--|--|--|
| Brandschutzmaßnahmen | | | | | |
| Standbaumaterialien einschl. Decken | Mindestens B1, schwerentflammbar | Mindestens B1, schwerentflammbar | Mindestens B1, schwerentflammbar | Mindestens B1, schwerentflammbar | Mindestens B1, schwerentflammbar |
| Flucht- und Rettungswege | Max. 20 m zum Gang | Max. 20 m zum Gang | Max. 20 m zum Gang | Max. 20 m zum Gang | Max. 20 m zum Gang |
| Ausgänge aus Messeständen oder Räumen in Messeständen (Mindestbreite) | einer; 0,9 | einer; 0,9 | zwei, entgegengesetzt, < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. | zwei, entgegengesetzt, < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. | zwei, entgegengesetzt, < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. |
| Flucht- / Rettungsweg Kennzeichnung | Ja | Ja, Rettungszeichen leuchten | Ja, Sicherheitsbeleuchtung | Ja, Sicherheitsbeleuchtung | Ja, Sicherheitsbeleuchtung |
| Feuerlöscher | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja |
| Automatische Brandmeldeanlage / (BMA) | Nein | Ja | Ja | Ja | Ja |
| Akustische / optische Alarmierung | Nein | Nein | Nein | Nein | Ja |
| Wandhydrant „S“ im Stand | Nein | Nein | Ja, einer | Ja, zwei | Ja, drei |
| Rauchableitung | Nein | Nein | Nein | Ja | Ja |
| Sprinklerung | Nein | Nein | Nein | Nein | Ja |

Technische Richtlinien

Erläuterungen zur Tabelle 1:

Allgemeines / Flächenangaben

Der Einbau von geschlossenen Decken ist nur mit Zustimmung der agra Veranstaltungen GmbH möglich. Die Flächenangaben in m² beziehen sich jeweils auf die geschlossenen Deckenflächen, ggfs. ist eine abschnittsweise Bewertung notwendig. Für Messestände mit geschlossenen Decken ab einer Fläche von 1.000 m² ist grundsätzlich ein individuelles Brandschutzkonzept basierend auf den Technischen Richtlinien der agra Veranstaltungen GmbH zu erstellen; das Brandschutzkonzept ist der agra Veranstaltungen GmbH zur Genehmigung vorzulegen.

Geschlossene Deckenflächen

Die Wirkung der Sprinkleranlage (in der Ausstellungshalle) darf durch überdeckte Ausstellungsstände nicht beeinträchtigt werden. Decken sind als offen zu betrachten:

- wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind
- wenn sprinklertaugliche Stoffe mit einer Mindestmaschenweite von 2 x 4 mm oder 3 x 3 mm genutzt werden (keine Smoke Out). Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen.

Brandschutzmaßnahmen:

- Geschlossene Decken bis 30 m² pro Stand, jedoch nicht mehr als 50 % der Standfläche dürfen ohne weitere Kompensationsmaßnahmen geschlossen ausgeführt werden, da die Wirksamkeit der Sprinkleranlage in der Ausstellungshalle dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wenn mehrere 30 m² große Deckenflächen eingesetzt werden, müssen diese einen Abstand zwischen zwei Deckenfeldern von mind. 3 m haben. Um durch Addition mehrerer Deckenfelder eine Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
- Geschlossene Deckenflächen bis 100 m² bedürfen einer automatischen Brandmeldeanlage.
- Geschlossene Deckenflächen ab 100 m² erfordern zusätzlich die Installation von Wandhydranten zur unmittelbaren Aufnahme der Brandbekämpfung.
- Geschlossene Deckenflächen ab 400 m² bedürfen einer Sprinkleranlage des Bereiches unterhalb der geschlossenen Decke. Mehrere bis zu 400 m² große geschlossene Deckenflächen dürfen ohne Sprinkleranlage nicht unmittelbar aneinander gebaut werden. Es ist ein Mindestabstand der Deckenflächen untereinander von 5 m (Luftlinie) einzuhalten.

Falls es bei einer Unterschreitung der oben genannten Abstände – auch standübergreifend – zu einer größeren Deckfläche kommen sollte, trägt der Verursacher die Kosten für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen gem. Tabelle 1, auch für den betroffenen Nachbarstand.

Standbaumaterialien, Treppen

Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0, d.h. schwerentflammbar sein und dürfen weder brennend abtropfen noch toxische Gase entwickeln.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen.

Flucht- und Rettungswege

Die Führung und Bemessung der Flucht- und Rettungswege richtet sich nach den Anforderungen der H-VStättR. Die Entfernungen innerhalb der Messestände werden in der Lauflinie gemessen.

Flucht- und Rettungswegkennzeichnung

Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notaussteige und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der

ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen. Wenn Messestände eingehaust sind oder verdunkelt werden und die allgemeine Sicherheitsbeleuchtung der Ausstellungshalle nicht ausreicht, ist eine Sicherheitsbeleuchtung sowie Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen vorzusehen (vgl. §15 H-VStättR). Für Messestände bis zu einer eingehausten Fläche von 30-100 m² reichen Rettungszeichenleuchten aus.

Wandhydranten

Zusätzliche Wandhydranten auf Messeständen sind insbesondere zur Selbsthilfe aber auch zum Einsatz durch unterwiesene Personen vorzusehen. Wandhydranten zur Selbsthilfe entsprechen DIN 14461 Teil 1 Typ „S“ und sind entsprechend zusätzlich zur Sicherheitskennzeichnung mit einem „S“ zu kennzeichnen. Die Leistung der Wandhydranten für die Selbsthilfe beträgt 24 l/min bei gleichzeitigem Betrieb zweier Wandhydranten mit formbeständigem Schlauch mit 19 mm Durchmesser und Strahlrohr mit Mundstück d = 4 mm.

Wandhydranten auf Messeständen sind in unmittelbarer Nähe der Zugänge zu den Ständen zu installieren. Die Wandhydranten sind so anzuordnen, dass jede Stelle eines Messestandes mit mindestens einem Wandhydranten zu erreichen ist. Das Standpersonal wird im Umgang mit den Wandhydranten durch die agra Veranstaltungen GmbH unterwiesen.

Feuerlöscher

Jeder Messestand muss mit mindestens einem für die Brandgefahr geeigneten Feuerlöscher ausgestattet sein. Je weitere 200 m² ist ein zusätzlicher Feuerlöscher vorzuhalten. Die Feuerlöscher müssen ein Löschvermögen von mindestens 27 A für Brandklasse A oder 144 B für Brandklasse B aufweisen und sollten nicht schwerer als 12 kg sein. Sollten auf Messeständen Küchen vorhanden sein, sind entsprechend geeignete Feuerlöscher vorzuhalten.

Brandmeldeanlage

Die automatische Brandmeldeanlage in Messeständen mit geschlossenen Decken soll eine frühzeitige Detektion eines Brandes und die Alarmierung sowohl der Messestandbesucher sowie der Feuerwehr bewirken. Hierdurch werden die Bedingungen zur Selbstrettung deutlich verbessert und die Eingreifzeiten der Feuerwehr minimiert. Neben Alarmierungseinrichtungen können Anlagen zur Rauchableitung durch eine automatische Brandmeldeanlage angesteuert werden.

Akustische/Optische Alarmierung

In Messeständen mit geschlossenen Decken größer 400 m² ist eine Alarmierungsanlage vorzusehen. Schallhemmende Kabinen müssen zusätzlich – unabhängig von ihrer Größe – entweder eine Sichtverbindung nach außen haben oder mit einer optisch akustischen Alarmierung in Verbindung mit einem Alarm-Taster oder mit einem Notaus-Taster außerhalb der Kabine ausgestattet sein.

Rauchableitung

Die Rauchableitung von Messeständen erfolgt natürlich oder maschinell in die Messehalle und von dort natürlich oder maschinell ins Freie. Für Messestände mit einer Deckenfläche von weniger als 200 m² ist eine Rauchableitungsöffnung nicht erforderlich.

Bis zu einer Grundfläche von 1.000 m² genügen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche, Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche oder maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 36 m³/h je Quadratmeter Grundfläche. An die Anlagen zur maschinellen Ent Rauchung von Messeständen werden keine Anforderungen hinsichtlich des thermischen und elektrischen Funktionserhaltes gestellt, da die Ent Rauchung nur für die Phase der Selbstrettung und ggf. Fremdrettung relevant ist und auch keine Bauteilanforderungen

Technische Richtlinien

an Messestände gestellt werden. Die Auslösung / Ansteuerung einer maschinellen Entrauchungsanlage erfolgt über die automatische Brandmeldeanlage.

Sprinklerung

Ab einer geschlossenen Fläche von 400 m² erfolgt eine Sprinklerung des Bereiches unterhalb der geschlossenen Decke.

Mehrere bis zu 400 m² große geschlossene Deckenflächen dürfen ohne Sprinklerung nicht unmittelbar aneinander gebaut werden. Es ist ein Mindestabstand der Deckenflächen unter-einander von 5 m (Luftlinie) einzuhalten.

Falls es bei einer Unterschreitung des Abstandes – auch standübergreifend – zu einer größeren Deckenfläche kommen sollte, trägt der Verursacher die Kosten für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen gem. Tabelle 1, auch für den betroffenen Nachbarstand.

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1 mit geringer Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindesten Klasse B/C – s1, d0 eingestuft sein.

Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials ist vorzuhalten.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutznachweise zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

Statisch notwendige Befestigungen dürfen nur mit dafür zugelassenen Befestigungsmitteln ausgeführt werden (z.B. sind Kabelbinder aus Kunststoff nicht zulässig!).

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen auf Messeständen

Die Ausstellung von Kraftfahrzeugen ist bei der agra Veranstaltungen GmbH anzumelden.

Hierzu ist die Anzahl der Fahrzeuge sowie die Angabe des/der Fahrzeugtyp(-en) erforderlich.

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

• Der Treibstofftank muss weitgehend leer und abgeschlossen sein.

• Eine Versorgung von Ausstellungsfahrzeugen über die Starterbatterie ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass keine gefährlichen Gase produziert werden - z.B. Gelbatterien, wenn die Kontakte berührungssicher gestaltet sind und der Anlasser dauerhaft von der Batterie getrennt ist. In allen anderen Fällen ist die Batterie abzuklemmen oder auszubauen.

Fahrzeuge mit Gasantrieb

• Der Druckbehälter muss entleert und drucklos sein (s. auch Punkt 5.7). Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z.B. Elektro- oder Hybridantrieb

• Der Kraftstofftank muss weitgehend leer und abgeschlossen sein.
• Der Fahrmotor ist von der Batterie abzukoppeln, beispielsweise über einen Batterietrennschalter.

• Die Spannungsfreiheit der Hochvoltbatterie muss sichergestellt sein bzw. muss die Hochvoltbatterie in einem batterietypischen unkritischen Zustand sein (geladen/entladen).

• Ladevorgänge sind in den Messehallen nicht gestattet.

• Die Fahrzeugpositionen innerhalb einer Standfläche müssen in einem Plan gekennzeichnet werden.

• Die zugehörigen Rettungskarten sind am Stand vorzuhalten und vorab an die agra Veranstaltungen GmbH zu übermitteln.

• Fahrzeuge mit Brennstoffzellen oder anderen Antriebsarten werden gesondert betrachtet.

Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich ergänzende Maßnahmen, die erforderlich werden können, vor.

In jedem Fall müssen geeignete Löschmittel in ausreichender Anzahl am Messestand verfügbar sein.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und mit der agra Veranstaltungen GmbH abzustimmen. Darüber hinaus ist eine behördliche Genehmigung erforderlich. Pyrotechnische Gegenstände ohne Zulassung oder pyrotechnische Gegenstände der Klassen II, III und IV sind nicht zugelassen.

4.4.1.5 Ballone

Die Verwendung von Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in den Hallen und im Freigelände verboten.

Mit Sicherheitsgas gefüllte Ballons, die statisch fest verankert sind und sich innerhalb der Standgrenzen im Rahmen der maximalen Bauhöhe befinden, können auf Antrag von der agra Veranstaltungen GmbH genehmigt werden.

Das Verteilen gasbefüllter Luftballons ist nicht gestattet.

4.4.1.6 Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der agra Veranstaltungen GmbH.

4.4.1.7 Nebelmaschinen, Hazer und Laseranlagen

Da der Einsatz von Shownebel und Haze in den Ausstellungshallen vorhandene automatische Brandmelder auslösen kann, muss der Einsatz entsprechender Geräte rechtzeitig, d.h. bis sechs Wochen vor Aufbaubeginn bei der agra Veranstaltungen GmbH schriftlich angemeldet werden. Die formlose Anmeldung muss Anzahl, Modell des/der Gerät(e) sowie Angaben zur Art der Nebelerzeugung beinhalten. Ebenso müssen die Betriebsanleitung des Gerätes und das Sicherheitsdatenblatt des Nebelfluids vorgelegt werden.

Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Außerbetriebnahme von Brandmeldeeinrichtungen können von der agra Veranstaltungen GmbH an den Aussteller weiterberechnet werden. Wird der Einsatz von Nebelmaschinen nicht mit der agra Veranstaltungen GmbH abgestimmt und dadurch ein Fehlalarm der Brandmeldeanlage ausgelöst, müssen wir die Kosten für Feuerwehreinsätze an den Verursacher weiterleiten.

Der Betrieb auf benachbarten Ständen darf durch den Einsatz von Nebelmaschinen nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist ebenfalls anzugeben, in welchem Zeitraum bzw. wie oft die Maschinen zum Einsatz kommen. Es sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Vernebelung der Bereiche, in denen dies szenisch nicht erforderlich ist, möglichst gering zu halten. Gegebenenfalls benötigen Sie die Einverständniserklärung Ihrer Standnachbarn.

Es dürfen nur Nebelgeräte verwendet werden, die den grundsätzlichen Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) entsprechen. Bei Verwendung von Nebelgeräten zur Verdampfung wird empfohlen Geräte bereitzustellen, bei denen in der Konformitätserklärung die Übereinstimmung mit DIN VDE 0700-245 bestätigt wird. Bei der Auswahl der Nebelgeräte sind die Art der betrieb-

Technische Richtlinien

lichen Nutzung und die spezifischen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen. Dem Anwender der Nebelgeräte müssen die dazugehörigen Bedienungsanleitungen zur Verfügung stehen.

Für die Verwendung in der Messehalle sind ausschließlich Nebelfluide einzusetzen, die weder entzündliche, leicht entzündliche noch hochentzündliche Stoffe im Sinne des § 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind und nach geltenden EU-Richtlinien keine Gefahrstoffe sind. Nebelflüssigkeiten dürfen nur in Originalgebinden des Herstellers gelagert werden. Im Betrieb ist darauf zu achten, dass kein Hitzestau entsteht und das Gehäuse die Wärme ungehindert abgeben kann. Zur Vermeidung einer Brandgefährdung durch Überhitzung nach einer Fehlfunktion müssen nicht im Gebrauch befindliche Nebelgeräte spannungsfrei geschaltet werden. Der Einsatz von Laseranlagen ist ebenfalls anmeldepflichtig, s. 5.10.3.

4.4.1.8 Aschenbehälter, Aschenbecher

Das Rauchen ist in der gesamten Halle 1 inkl. Eingangsbereich und den Foyers untersagt.

4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die Wertstoff- oder Reststoffstationen an den Hallenausgängen zu entleeren.

Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

Für die Entsorgung der Abfälle, die beim Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung anfallen, ist der Aussteller selbst verantwortlich. Diese kann bei dem für die Halle zuständigen Reinigungsunternehmen bestellt werden.

4.4.1.10 Spritzpistolen, Nitrolacke, Reinigungsmittel, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen ist in allen Messehallen verboten. Die Verwendung von Lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben ist ebenfalls untersagt.

Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten sowie giftige Dämpfe freisetzende Bau- und Arbeitsmaterialien sind unzulässig.

4.4.1.11 Feuergefährliche Arbeiten

Alle feuergefährlichen Arbeiten, wie z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Trennen und Schleifen müssen vor Arbeitsbeginn bei der agra Veranstaltungen GmbH angezeigt werden. Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung und Vorliegen des Erlaubnisscheins begonnen werden.

Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen.

Geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

4.4.1.12 Leergut / Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut, brennbarer Materialien jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) auf den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Es kann durch den Logistikservice der agra Veranstaltungen GmbH eingelagert werden:

Logisticservices

Cargo Center Messe Frankfurt
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main
Tel +49 69 75 75-60 75
Fax + 49 69 75 75-9 60 75
logistics@messefrankfurt.com

Die agra Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung, bzw.

der Aufforderung zur unverzüglichen Entfernung anfallenden Leerguts nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

4.4.1.13 Feuerlöscher

Jeder Stand muss mit mindestens einem Feuerlöscher ausgestattet sein. Siehe auch Punkt 4.4.1.

4.4.1.14 Wasserspiele / -becken

Beim Einsatz von Wasser in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwandsystemen und sonstigen Sprühsystemen, die am Stand zu Showeffekten eingesetzt werden, kann es, insbesondere durch die Entstehung von Aerosolen, zu höheren Keimbelastungen kommen. Daher ist bei Einsatz solcher Systeme grundsätzlich ein geeigneter Infektionsschutz des Umlaufwassers mit z.B. Chlortabletten vorzunehmen.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind.

Sprinklertaugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind zugelassen (kein Smoke Out). Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden.

Bis zu 30 m² zusammenhängende Deckenfläche pro Stand, jedoch nicht mehr als 50 % der Standfläche, dürfen ohne weitere Maßnahmen geschlossen ausgeführt werden. Um durch Addition mehrerer Deckenfelder die maximale Größe der Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Falls es bei einer Unterschreitung des Abstandes – auch standübergreifend – zu einer größeren Deckenfläche kommen sollte, trägt der Verursacher die Kosten für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen gem. Tabelle 1, auch für den betroffenen Nachbarstand.

Auch mehrere bis zu 30 m² große Deckenfelder innerhalb eines Messestands sind möglich, sofern ein Mindestabstand von 3.00 m zwischen den Deckenfeldern eingehalten wird.

Kommt es durch Aneinanderreihen von Deckenfeldern (auch standübergreifend) zur Überschreitung der Fläche von 30 m², sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (siehe Punkt 4.4.1, Tabelle 1 „Brandschutzanforderungen für eingeschossige Messestände mit geschlossenen Erdgeschossdecken“). Geschlossene Decken in Foyers sind grundsätzlich nicht gestattet.

Geschlossene Decken größer als 30 m² sind genehmigungspflichtig. Die Pläne zur Genehmigung sind bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der agra Veranstaltungen GmbH einzureichen.

Die Installation der entsprechenden Einrichtungen (Wandhydrant, Brandmeldeanlage, optisch-akustischer Alarm, maschinelle Rauchableitung, Sprinklerung) erfolgt durch Vertragsfirmen der agra Veranstaltungen GmbH und ist kostenpflichtig.

Schallhemmende Kabinen sind ab einer Größe von 30 m² mit einer Brandmeldeanlage auszustatten und müssen zusätzlich – unabhängig von ihrer Größe – entweder eine Sichtverbindung nach außen haben oder mit einer optischen Signalanlage in Verbindung mit einem Alarm-Taster oder mit einem Notaus-Taster außerhalb der Kabine ausgestattet sein.

Alle Anforderungen in Verbindung mit dem Einbau geschlossener Decken sind unter Punkt 4.4.1 in der Tabelle 1 zu finden.

4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas eingesetzt werden. Bitte fordern Sie unser „Merkblatt zum Einsatz von Glas / Acrylglas im Messebau“ an. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr

Technische Richtlinien

auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.4.4 Gefangene Räume / Aufenthaltsräume

Die Anordnung gefangener Räume (Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere genutzte Räume verlassen werden können) ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- In den davorliegenden Räumen muss ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (Bemessung nach H-VStättR, mindestens jedoch 90 cm), der zu keiner Zeit verstellt oder unbrauchbar gemacht werden darf.

- Sofern keine Sichtverbindung zur Ausstellungshalle besteht, wird die Installation einer optischen und akustischen Warnanlage erforderlich, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten.

Die Installation erfolgt ausschließlich durch Vertragsfirmen der Messe Frankfurt und ist kostenpflichtig.

4.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1 Ausgänge, Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen.

Für Aufenthalts- und Arbeitsräume, die für weniger als 100 Besucher bestimmt sind, sowie Ausstellungsfläche bis 100 m² genügt ein Ausgang mit mindestens 0,90 m Breite.

Ab einer Fläche von 100 m² und/oder mehr als 100 Besuchern sind zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge erforderlich.

Die jeweilige Breite der Ausgänge und Rettungswege ist abhängig von der Personenzahl (siehe hierzu auch Punkt 4.4.1):

- weniger als 200 Personen: mindestens 0,90 m,
- mehr als 200 Personen: mindestens 1,20 m. Staffelungen sind nur in 0,60 m Schritten pro 100 Personen zulässig. Die Rettungswege sind nach den Unfallverhütungsvorschriften, BGV A8 / ASR A 1.3 zu kennzeichnen.

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht zulässig. Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen, von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können und dürfen nicht in den Hallengang aufschlagen.

4.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbar Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. Rampen in Flucht- und Rettungswegen dürfen max. eine Steigung von 6% haben. Die Brüstung muss mindestens 1,10 m hoch sein.

Umwehungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. Die Handläufe sind fest, griffsicher und ohne freie Enden auszuführen. Für das Podest ist ein prüffähiger, statischer Nachweis zu erbringen; für die Prüfung und Abnahme dieser Sonderkonstruktion entstehen Kosten, die an den Aussteller / Messebauer weiterberechnet werden.

Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/ NA:2010-12 Tabelle 6.1 DE (Kat. C1), mindestens für 3,0 kN/m² ausgelegt sein. Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/ NA:2010-12 Tabelle 6.12 DE, eine horizontale Nutzlast bei Flächen der Kat. C1 - C4 von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}^2$ in Holmhöhe anzusetzen. Einstufig begehbar Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Die Unterkonstruktion des Podestfußbodens muss nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens class B7C s1 d0, d.h. schwerentflammbar sein. Unter Podesten und Podien darf kein Lager entstehen.

Sie sind brandlastfrei auszuführen. Hohlraumbereiche von Podesten, deren Höhe geringer als 0,20 m ist, können vom Überwachungsschutz der automatischen Brandmeldeanlage ausgenommen werden. Hohlraumbereiche von Podesten mit automatisch betriebenen Drehscheiben oder mit Massierungen von Kabelbrandlasten sind, sofern sie eine Höhe von mehr als 0,20 m aufweisen, mittels automatischer Brandmelder innerhalb des Hohlraumbereichs zu überwachen. Grenzen Podeste mit elektrisch betriebenen Drehscheiben an andere Hohlräume an, sind diese baulich abzutrennen, um eine Rauchverschleppung in angrenzende Bereiche zu verhindern. Leitern, Treppen und Stege müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Entfernung von jeder Stelle im Stand bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen.

Die Anzahl und lichte Breite der Treppen ergibt sich aus der Fläche des Obergeschosses und der Personenzahl im Obergeschoss (siehe hierzu auch Punkt 4.4.1):

- Bis 100 m² Obergeschossfläche, weniger als 200 Personen: 1 Treppe, Mindestbreite 0,90m

- Ab 100 m² bis 200 m² Obergeschossfläche, weniger als 200 Personen: 2 Treppen: Mindestbreite je 0,90 m, entgegengesetzt angeordnet

- Ab 100 m² bis 200 m² Obergeschossfläche, mehr als 200 Personen: 2 Treppen: Mindestbreite je 1,20 m, entgegengesetzt angeordnet

- Ab 200 m² Obergeschossfläche: 2 Treppen: Mindestbreite je 1,20 m, entgegengesetzt angeordnet

- Zuzüglich je weitere 100 Personen: jeweils + 0,60 m lichte Treppenbreite.

Wendel- bzw. Spindeltreppen sind als zusätzliche Treppe zugelassen.

Bewegte Bauteile, wie Rolltreppen oder Drehbühnen (Sonderkonstruktionen) bedürfen der vorherigen Genehmigung der agra Veranstaltungen GmbH.

Treppen mit einer Breite von 1,20 m müssen auf beiden Seiten mit Handläufen ausgerüstet sein. Treppen mit einer Breite von mehr als 2,40 m benötigen Zwischenhandläufe.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Zu allen Ganggrenzen hin ist der Standbau möglichst transparent zu gestalten. Wünschenswert ist dabei eine zu 70% offen gestaltete Front. Lange, geschlossene Standkonstruktionen sind an den Ganggrenzen nicht zulässig. Diese sind durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. ä. aufzulockern.

Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind ab einer Höhe von 2,50 m glatt und weiß zu gestalten oder mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der agra Veranstaltungen GmbH gekennzeichnet.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Hallensäulen, Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme sowie Bodenunebenheiten usw., vor Ort selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten. Die agra Veranstaltungen GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Maßen auf Hallen und Standplänen.

Die Standfläche ist unbedingt einzuhalten, auch Beleuchtungskörper, Schilder, Dachüberstände und sonstige Werbeträger dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Technische Richtlinien

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate statisch belastet werden. Hallenstützen bzw. -säulen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Installationen an den Hallensäulen, Wänden und technischen Einrichtungen müssen frei zugänglich sein. Gegebenenfalls sind entsprechende Revisionsöffnungen bauseitig vorzusehen.

4.7.4 Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Zum Fixieren darf nur PE- oder PP-Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist.

Alle eingesetzten Materialien müssen von dem Aussteller rückstandsfrei entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Die technische Standversorgung, Leitungsverlegung, Revisionsöffnungen usw. dürfen nicht behindert werden.

Verankerungen und Befestigungen sind nicht gestattet.

Teppiche und andere Fußbodenbeläge in den Ausstellungsbereichen müssen nach DIN 4102 B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 Klasse C mindestens schwerentflammbar sein. Ein Prüfzeugnis (Zertifikat) über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist am Messestand bereitzuhalten.

4.7.5 Abhängungen / Kettenzüge / Anschlagen von Traversen / Verbindungsmittel

Abhängungen sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich.

Alle Abhängungen sind genehmigungspflichtig und nach der jeweils gültigen BGV C1 / DGUV-17/18 auszuführen. Dies gilt auch für Abhängungen von Pre-Riggs und eigenem Ground-Support.

Klappkarabiner, auch als Safety für Leuchten, sind nicht gestattet. Die verwendeten Seile oder Anschlagketten müssen ebenfalls der BGV C1 / DGUV-17/18 entsprechen und sind für die eingebrachte Last entsprechend zu dimensionieren. Die Monteure müssen über einen entsprechenden Nachweis nach der BGV C1 / DGUV-17/18 "Sachkundiger für Anschlagmittel" verfügen.

Die Durchführung von Abhängungen von der Hallendecke sind ausschließlich über die agra Veranstaltungen GmbH und deren Vertragsfirmen möglich. Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundrisssskizze beizufügen, aus der die Hängelasten und die gewünschten Platzierungen der Hängepunkte ersichtlich sind. Bei komplexen Systemen (mehr als einsträngige Konstruktionen) muss ein Lastenplan zusammen mit der Bestellung eingereicht werden, der neben der Gesamtlast auch alle Einzel- u. Streckenlasten abbildet. Ggf. ist auch eine separate statische Berechnung erforderlich und kann von der agra Veranstaltungen GmbH angefordert werden. Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich darüber hinaus vor, ggf. die eingebrachten Lasten sowie die verwendeten Konstruktionen durch einen Statiker prüfen zu lassen. Diese Prüfung ist kostenpflichtig und wird dem Besteller/Aussteller in Rechnung gestellt. Die maximalen Bauhöhen gelten auch für die Höhe des Traversensystems und sind entsprechend zu beachten.

Bitte beachten Sie auch unbedingt Punkt 5.3.6 „Potentialausgleich (Ständerung) an Metallkonstruktionen“ bei Ihrer Planung.

4.7.5.1 Elektrokettenszüge

Elektrokettenszüge dürfen nur in Hallen mit Schwerlastabhängungen verwendet werden. Die Nutzung von Elektrokettenszügen in den Hallen mit 50 kg Punkten (Halfenschienen) ist nicht gestattet.

Die Verwendung dieser Motoren ist an die Anforderungen für Elektrokettenszüge in der Veranstaltungstechnik (Igwv SQ P2) gebunden. Download über:

<https://www.vbg.de/rigging/struktur/igwvsgp2web.pdf>

Das Eigengewicht der Elektrokettenszüge ist entsprechend im Lastenplan zu berücksichtigen um eine Überlast der Tragpunkte zu verhindern.

Der Unternehmer hat die Kettenszüge einer jährlichen Prüfung zu unterziehen. Das Prüfsiegel ist sichtbar an den Motoren anzubringen. Die Prüfdokumente sind immer mitzuführen und am Betriebsort bereit zu halten. Diese Prüfung ersetzt nicht die erforderliche Prüfung durch einen Sachverständigen alle 4 Jahre.

4.7.5.2 Handkettenszüge / Anschlagen von Traversen

Handkettenszüge dürfen nur in Verbindung mit min. 8-mm-Seilen und nur in Hallen mit Schwerlastabhängungen verwendet werden. Eine geeignete Endverbindung (z.B. Seilschloss) ist vorzusehen. Sogenannte "Seilhalter" dürfen nicht für dynamische Lasten mit Kettenszügen eingesetzt werden. Bitte beachten Sie, dass sämtliche Leichtlastpunkte (i.d.R. sind das 50-kg- Punkte) standardmäßig NUR mit 5-6-mm-Seilen übergeben werden! Hierbei ist der Einsatz von Handkettenszügen ausgeschlossen. Eine gewünschte Verwendung von Handkettenszügen muss bei dem Bestellvorgang zwingend mit angegeben werden! Handkettenszüge dürfen nur für "einsträngige" Konstruktionen verwendet werden. Der Einsatz von Handkettenszügen für komplexe Systeme ist nicht erlaubt.

Der Trag- und Lasthaken des Kettenszuges muss sich in einer lotrechten Geraden über dem Schwerpunkt der Last befinden. Es müssen immer so viele Personen gleichzeitig anheben, wie sich Handkettenszüge im Einsatz befinden! Ein Anheben der Lasten ohne die erforderliche Personenzahl ist untersagt! Dabei ist auf ein gleichmäßiges Anheben/Hochziehen zu achten.

Es ist ebenfalls darauf zu achten, dass sich während des Hebevorgangs keine Personen unter der Last aufhalten.

Das Eigengewicht der Handkettenszüge ist entsprechend im Lastenplan zu berücksichtigen um eine Überlast der Tragpunkte zu verhindern. Alle Handkettenszüge als auch Hebebänder (Polyester-rundschlingen) sind immer zusätzlich mit einem Stahlseil oder einer zugelassenen Kette zu sichern (sog. Safeties).

4.7.5.3 Verbindungsmittel

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet. Als Verbindungsmittel als auch zur Sicherung (Safeties) dürfen nur zugelassene Verbindungsmittel (u.a. hochfeste Schäkel, Schraubkarabiner) verwendet werden. Statisch notwendige Befestigungen dürfen nur mit dafür zugelassenen Befestigungsmitteln ausgeführt werden (z.B. sind Kabelbinder aus Kunststoff nicht zulässig!).

4.7.6 Standbegrenzungswände

Standbegrenzungswände sind bauseitig nicht vorhanden. Die Aussteller können Trennwände mittels des entsprechenden Formulars bzw. im Aussteller-Service-Portal aus dem Service-Angebot bestellen. Sieht der Aussteller keine eigenen Trennwände vor, dann akzeptiert er automatisch die Rückseite der eventuell vorhandenen Nachbarwände.

Die agra Veranstaltungen GmbH bietet darüber hinaus dem Aussteller Komplettstände ab 6 m² sowie auf Anfrage individuelle Standausstattungen für größere Standflächen zur Miete an.

4.7.7 Werbemittel / Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sowie optische und akustische Vorführungen oder Werbemaßnahmen sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig und dürfen nicht

Technische Richtlinien

zu Behinderungen und Störungen auf den Gängen und Nachbarständen führen. Ausreichend Zuschauerraum muss auf der eigenen Standfläche vorhanden sein.

Lautsprecher müssen in den Stand gerichtet sein. Videogeräte und Monitore müssen mindestens 3 m von der Standgrenze entfernt sein oder so aufgestellt werden, dass die Zuschauer nicht auf den Gangflächen stehen. Der vom Stand ausgehende Geräuschpegel darf an der Standgrenze 65 dB(A) nicht überschreiten.

Musikwiedergaben und Audiovisuelle Präsentationen dürfen weder Besucher in den Gängen noch andere Aussteller stören und sind bei vorliegenden Beschwerden einzustellen.

Showveranstaltungen müssen bei der agra Veranstaltungen GmbH angemeldet werden.

Sie unterliegen den Sicherheitsbestimmungen der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung (BGV C1).

Musikalische Darbietungen sind gebührenpflichtig (siehe 5.13). Die agra Veranstaltungen GmbH kann bei Verstößen gegen die obengenannten Regelungen

einschreiten und ggf. Stilllegung verlangen.

4.7.8 Barrierefreies Bauen

Beim Bau der Stände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.7.9 Fundamente, Gruben

Werden Fundamente, Gruben oder andere bauliche Veränderungen vom Aussteller geplant, so sind hierfür der agra Veranstaltungen GmbH bis spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn maßstabsgerechte Pläne, aus denen auch die Lasten und Größen der Ausstellungsobjekte und Lagerflächen zu ersehen sind, zur Genehmigung vorzulegen.

Sämtliche hierdurch und zum einwandfreien Rückbau nach der Veranstaltung entstehenden Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Aufträge sind ausschließlich an die agra Veranstaltungen GmbH zu richten.

4.8 Freigelände

Das Freigelände besteht aus gepflasterten Verkehrsflächen. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung.

Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

Die vorangehenden allgemeinen Bestimmungen für den Standaufbau gelten sinngemäß für die Stände im Freigelände.

4.8.1 Standbaugenehmigungen / Genehmigungspflichtige Standbauten

Für Stände im Freigelände sind der agra Veranstaltungen GmbH bis spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn vermaßte Grundrisse und Ansichten über den beabsichtigten Standaufbau und die Ausgestaltung der Stände mit den genauen Maßen zur Genehmigung vorzulegen. Eine geprüfte oder prüffähige Statik ist mit einzureichen. Bei nicht geprüfter Statik wird eine Prüfung durch ein von der agra Veranstaltungen GmbH beauftragtes Ingenieurbüro erforderlich. Diese Kosten werden dem Aussteller separat vom Ingenieurbüro in Rechnung gestellt.

Soweit die Aufbauten als sogenannte „fliegende Bauten“ eingestuft werden, muss ein gültiges Prüfbuch vorliegen. Die Aufstellung des „fliegenden Baus“ ist bei der agra Veranstaltungen GmbH anzuzeigen. Die Genehmigungunterlagen/Prüfbuch müssen vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme am Stand vorliegen. Die Kosten für die Abnahme des „fliegenden Baus“ werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

4.8.2 Verankerungen im Boden / Bodenaufbrüche

Bodenverankerungen wie Erdnägel o.ä. sind nicht gestattet. Werden im Freigelände vom Aussteller Bodenaufbrüche für Fundamente, Gruben, Rohrleitungen, Kabelgraben, Fahnenmaste usw. geplant, so ist hierfür rechtzeitig die Genehmigung der agra Veranstaltungen GmbH einzuholen. Diese Arbeiten dürfen nur von durch die agra Veranstaltungen GmbH beauftragten Unternehmen vorgenommen werden.

4.8.3 Witterungsbedingte Lasten

4.8.3.1 Windlasten

Grundsätzlich sind alle Standbauten im Freigelände für die auftretenden Windbelastungen, gemäß DIN EN 1991-1-4 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

4.8.4 Warnung bei Unwetter

Bei zu erwartenden, markanten Wetterereignissen mit angekündigten

- Windböen > 13 m/s (Windstärke > 6 Bft. - auch in Einzelböen)
- Starke Gewitter in Verbindung mit Windböen, Starkregen oder Hagel
- Starkregen > 20 l/m² in einer Stunde
- Schneefall bis 10 cm in den kommenden 6 Stunden
- Örtl. Glatteis (Blitzeis) – Bildung durch kurzfristig überfrierenden Regen, Sprühregen oder Nässe

ergeht eine generelle Unwetterwarnung der agra Veranstaltungen GmbH an alle Aussteller/Kunden mit Standbauten im Freigelände. Danach sind die Aussteller mit windlastverminderten Standbauanlagen bzw. fliegenden Bauten unverzüglich aufgefordert, alle Maßnahmen zur Betriebseinstellung vorzunehmen. Die erforderlichen Maßnahmen sind nach vorliegender Ausführungsgenehmigung oder Festlegungen / Prüfbericht des Statikers vorzunehmen. Bei mobilen Einrichtungen (wie z.B. kleinen Exponaten, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern etc.) ist vom Aussteller sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnung jederzeit kurzfristig zurückgebaut und eingelagert werden. Entsprechende Einlagerungsmöglichkeiten sind am Stand vorzuhalten.

Verantwortliche Person

Zur direkten Unwetter-Alarmierung ist spätestens bis zum Aufbaubeginn eine für alle Veranstaltungsphasen (Aufbau / Laufzeit / Abbau) verantwortliche Person namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die sich im Stand- / Veranstaltungsbereich aufhält und die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

4.9 Zweigeschossige Bauweise

Zweigeschossige Stände sind bei der Land & Genuss nicht zugelassen.

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand selbst verantwortlich.

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung auf dem Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die agra Veranstaltungen GmbH beseitigt.

Technische Richtlinien

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Kranen, Gabelstaplern und sonstigen Be- und Entladehilfen ist ausschließlich dem durch die agra Veranstaltungen GmbH bestellten Logistikservice vorbehalten. Der Einsatz firmeneigener Gabelstapler ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Gabelstapler zum Be- und Entladen können bei Bedarf durch den bestellten Logistikservice entgeltpflichtig zur Verfügung gestellt werden.

Der Einsatz von elektrisch betriebenen Hubwagen zum ebenerdigen Warentransport ist erlaubt.

Elektrisch betriebene Hubwagen sind ausschließlich für Montagearbeiten auf der angemieteten Standfläche und nicht für Be- und Entladungen gestattet.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich von den Vertragspartnern der agra Veranstaltungen GmbH kostenpflichtig durchgeführt werden. Die Stromversorgung wird aus Sicherheitsgründen am letzten Veranstaltungstag eine Stunde nach Messeschluss eingestellt.

Aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen sind am Ende eines jeden Veranstaltungstages beim Verlassen des Standes alle Verbraucher auszuschalten. Ausnahme: Notbeleuchtung und sicherheitstechnische Anlagen, Kühlschrank, Computer und Service, die für die Standtechnik notwendig sind und bei denen ein Neustart mit großem Aufwand verbunden ist.

5.3.2 Standinstallation

Die Elektroinstallation innerhalb des Standes kann durch die agra Veranstaltungen GmbH ausgeführt werden. Aufträge hierfür erteilt der Aussteller direkt der agra Veranstaltungen GmbH. Die Ausführung erfolgt durch eine von der agra Veranstaltungen GmbH zugelassene Elektroinstallationsfirma.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711. Der Aussteller übernimmt die volle Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Elektroinstallationen an Hallen und Gebäudeteilen der Messe Frankfurt sowie an Messeständen und Exponaten von Mitausstellern entstehen können.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Für Geräte und Exponate mit Frequenzumrichter sind geeignete allstromsensitive Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCD) Typ B nach DIN VDE 0664.100 durch den Aussteller zu installieren.

Außerdem dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden. Alle verwendeten Leitungstypen sind ausschließlich nach Maßgabe der Vorschriften der DIN VDE 0281 und 0282 zu verwenden.

Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. In Niederspannungsanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig.

Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und -entwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen und nicht wär-

meleitenden Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an VDE 0100-718. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.3.6 Potentialausgleich (Ständerdung) an Metallkonstruktionen

Alle Metallkonstruktionen (z.B. Traversen) mit elektrischen Verbrauchern sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Potentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711).

Der Übergabepunkt am Hallenboden (Ständerdung) kann über das Aussteller-Service-Portal der agra Veranstaltungen GmbH bestellt werden.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser / Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse.

Bei der Ausführung des Wasseranschlusses wird die Zuflussleitung mit einem ½ Zoll-Rohr und die Abflussleitung mit einem 40 mm Rohr installiert.

Die Zu- und Abflussleitungen des Wasseranschlusses werden auf dem kürzesten Weg bis zur Rück- bzw. Seitenwand des Standes über dem Hallenboden verlegt. Innerhalb des Standes wird die Leitung über dem Fußboden entlang den Standwänden verlegt.

Um dem Aussteller bei Störungen schnell zu helfen, unterhält die agra Veranstaltungen GmbH während der Veranstaltungstage eine Störungswache, deren Standort bei der Halleninspektion zu erfahren ist. Auch die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen ausschließlich durch den Vertragsinstallateur der agra Veranstaltungen GmbH ausgeführt werden. Die Kosten für zusätzliche sanitäre Einrichtungen wie Vermietung von Waschbecken, Spülen usw. sowie die Montage von ausstellereigenen Geräten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Beide Vertragsparteien erkennen die Anschluss- und Lieferbedingungen für Wasser als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an.

Die Wasserversorgung wird am letzten Veranstaltungstag aus Sicherheitsgründen – in der Regel eine Stunde nach Messeschluss – eingestellt.

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird.

5.5 Druckluft- / Gasinstallation

5.5.1 Druckluftinstallation

Jeder Stand, der mit Druckluft versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse wird durch die agra Veranstaltungen GmbH veranlasst.

Druck: max. 8 bar (ggf. Druckminderer vorsehen)

Druckluftschlauch mit Kugelhahn:

½" bis 1500 l/min

¾" über 1500 l/min

Druckluftversorgung ab letztem Aufbau. Danach jeweils morgens ab 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis 30 Minuten nach Veranstaltungsende.

Technische Richtlinien

5.5.2 Gasinstallation

Jeder Stand, der mit Gas / Erdgas versorgt werden kann, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die DVGW-Installationsvorschriften für den Anschluss von Geräten sind verbindlich. Abgase von Großgeräten müssen ins Freie geführt werden. Die Installation der Anschlüsse wird von der agra Veranstaltungen GmbH veranlasst. Zugänge zu den Absperrschiebern installierter Gasanlagen sind am Stand gemäß BGV A8 / ASR A 1.3 (Sicherheitskennzeichnung) deutlich zu kennzeichnen.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben.

Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 65 dB(A) nicht überschreiten (siehe 4.7.7).

5.6.2 Produktsicherheit

Der Aussteller technischer Arbeitsmittel ist im Sinne des Produktsicherheitsgesetz verpflichtet, sich nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie den jeweiligen harmonisierten Vorschriften der EU zu richten. Benutzer oder Dritte müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung gegen Gefahren an Leben und Gesundheit geschützt werden.

In keinem Fall dürfen Maschinen und Geräte ohne die dazugehörigen Schutzeinrichtungen vorgeführt werden.

Sollten technische Arbeitsmittel in Funktion gezeigt werden, können Geräteteile oder Schutzeinrichtungen auch aus durchsichtigem Werkstoff bestehen, sofern damit die gleiche Sicherheit gewährleistet ist.

Ausgestellte technische Arbeitsmittel können während der Dauer der Veranstaltung durch eine Kommission einer Sichtprüfung unterzogen werden.

Wird dabei festgestellt, dass das technische Arbeitsmittel nicht den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes entspricht, kann die zuständige Abteilung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des Regierungspräsidiums Darmstadt u.a. ein Bußgeld verhängen oder das Ausstellen mit sofortiger Wirkung untersagen, selbst wenn dieses bereits für die Ausstellung aufgestellt ist.

Bei bestimmten Maschinen und Geräten (technische Arbeitsmittel) ist eine CE-Kennzeichnung als sichtbares Zeichen für die Einhaltung o.g. Vorschriften anzubringen. Zur Überprüfung, ob die einschlägigen Vorschriften bei der CE-Kennzeichnung eingehalten wurden, sind vom Aussteller am Ausstellungsstand in deutscher Sprache sowohl die EU-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung als auch die Betriebsanleitung bereitzuhalten.

Nach § 3 Abs 5 ProdSG ist es zulässig, dass bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen und dergleichen den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen nicht entsprechende technische Arbeitsmittel ausgestellt werden, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die Übereinstimmung mit den Anforderungen hergestellt hat.

Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

Die agra Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, jederzeit das Vorführen und Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht dabei Gefährdungen oder Belästigungen zu befürchten sind.

Unberührt hiervon bleibt das Recht des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt a.M., Untersagungsverfügungen zu erlassen.

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

Statt der normalen Schutzabdeckungen dürfen sichere transparente Abdeckungen verwendet werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.

Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Frankfurt) gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft.

Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auskünfte zu den entsprechenden Vorschriften erteilt das

Regierungspräsidium Darmstadt

Abt. Arbeitsschutz und Umwelt

Gutleutstraße 138

60327 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 2714-0 oder

Fax +49 69 2714-5951

5.6.3.2 Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen.

Bei Anmeldung bis sechs Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den TÜV unterzogen werden. Anfragen sind an die agra Veranstaltungen GmbH zu richten.

5.6.3.3 Mietgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Mietbehältern der Vorzug zu geben. Mietbehälter sind gebührenpflichtig.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Aufsichtsamt bereitzuhalten. Auskünfte erteilt das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Frankfurt am Main, als die zuständige Aufsichtsbehörde.

Technische Richtlinien

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheits-schädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissions-schutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ins Freie abgeführt werden.

5.6.5 Abgasanlagen

Zur Ableitung brennbarer, gesundheitsgefährdender oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase ist die Montage einer Abgasleitung in Verbindung mit einer Abgasöffnung notwendig. Die Abzüge werden ausschließlich von der agra Veranstaltungen GmbH mit eigenem Material, soweit technisch möglich, bis ins Freie montiert. Die Anschlüsse an den Exponaten sind von dem Aussteller herzustellen.

Dem formlosen Antrag ist eine Grundriss-skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Dem Antragsteller wird ein Kostenvoranschlag übersendet. Die Arbeiten werden erst nach Anerkennung des Kostenvoranschlags und nach Auftragserteilung ausgeführt.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und auf dem Gelände ohne schriftliche Genehmigung der agra Veranstaltungen GmbH ist verboten.

5.7.1.1 Genehmigungsantrag für Druck-Gasflaschen

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muss eine Genehmigung bei der agra Veranstaltungen GmbH schriftlich und rechtzeitig eingeholt werden.

Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

Die TRGS 800 ist zu beachten und eine Kennzeichnung nach DIN EN 1089 (farbliche Kennzeichnung) ist erforderlich. Das Vorhalten von Druckgasflaschen oder -tanks in der Messehalle ist auf den Tagesbedarf zu beschränken.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Die Verwendung von Flüssiggas ist innerhalb der Ausstellungshallen grundsätzlich nicht gestattet. In genehmigten Ausnahmefällen (zur Erzielung des Ausstellungszwecks) darf nur eine Druckgasflasche bis zu 11 kg Inhalt je Ausstellungsstand aufgestellt werden. Leere Flaschen dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

Für bestimmte Einzelfälle wird eine Gaswarnanlage gefordert. Der Flaschenwechsel innerhalb der Halle ist mit der agra Veranstaltungen GmbH abzustimmen. Die Dichtheit ist durch den Aussteller vor Inbetriebnahme zu prüfen.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 79 und 80 „Verwendung von Flüssiggas“ (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Verordnung über brennbare Flüssigkeiten BGI I) in den Messehal-

len und auf dem Gelände ohne schriftliche Genehmigung ist verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Der entsprechende Antrag ist bei der agra Veranstaltungen GmbH mit dem Sicherheitsdatenblatt einzureichen. Zu Werbe- und Dekorationszwecken sind Dummys einzusetzen.

5.7.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Bedarf an brennbarer Flüssigkeit für einen Tag am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5.7.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.7.2.4 Lagerort

Am Lagerort hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Handfeuerlöscher bereitstehen.

5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen.

Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, darf die Befüllung grundsätzlich nur in der besucherfreien Zeit der Veranstaltung erfolgen. Dabei sind Zündquellen und statische Aufladungen auszuschließen.

5.7.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand bzw. nicht in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

5.7.3 Brennpasten und andere Brennstoffe

Heiz- und Kochgeräte, die mit Holz, Kohle, Gas, brennbaren Flüssigkeiten oder Brennpaste betrieben werden, sind nicht zulässig.

5.8 Asbest und andere Gefahrenstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGI I, Teil I, Seite 1703, in Verbindung mit der Chemikalien- Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

5.9 Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen, Szenenflächen und sonstige Präsentationen

Zuschauerräume, die mehr als 100 m² Grundfläche haben und/oder für mehr als 100 Besucher bestimmt sind, müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Hallen haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt und entgegengesetzt anzuordnen.

Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen (siehe Punkt 4.5). Für Szenenflächen > 50m² gelten die Bestimmungen des § 40 der H-VStättR.

Technische Richtlinien

5.10 Strahlenschutz

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen bedarf nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) der Genehmigung; dies gilt auch für das Ausstellen.

Die Genehmigung ist bei der für den Ausstellungsort zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Messebeginn der agra Veranstaltungen GmbH vorzulegen.

Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

Die Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main, Vorbeugender Brandschutz, ist über den genehmigten Umgang und den Aufstellungs-/Verwendungsort radioaktiver Stoffe schriftlich zu informieren.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der agra Veranstaltungen GmbH abzustimmen.

Die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV) ist zu beachten.

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig gemäß §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde ist das

Regierungspräsidium Darmstadt,

Abt. Arbeitsschutz und Umwelt

Gutleutstraße 138

60327 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 2714-0 oder

Fax +49 69 2714-5951

bei dem die Anträge oder Anzeigen mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos dreifach einzureichen sind.

Die Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main, Vorbeugender Brandschutz, ist über den genehmigten Betrieb und den Aufstellungs- / Verwendungsort von Röntgenanlagen und Störstrahlern schriftlich zu informieren.

5.10.3 Lasereinrichtungen

Der Betrieb von Lasereinrichtungen und –geräten ist anmeldepflichtig.

Das Formular „Anmeldung einer Lasereinrichtung“ ist bei der agra Veranstaltungen GmbH anzufordern und ausgefüllt zurückzusenden. Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. §6 Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ DGUV Vorschrift 114 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Bei dem Betrieb von Lasereinrichtungen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/OStV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten.

Durch technische oder organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass Personen bei Justierung und Betrieb der Laseranlage keiner Laserstrahlung oberhalb der maximal zulässigen Bestrahlung ausgesetzt sind. Bei der Vorführung von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 auf Ausstellungen oder Messen muss sichergestellt sein, dass keine unkontrolliert reflektierte Strahlung auftreten kann und der Laserbereich um die Lasereinrichtungen durch mit Laserwarzeichen gekennzeichnete Abschränkungen oder Verdeckungen räumlich so eng begrenzt wird, dass er Personen nicht zugänglich ist. (OStV §7).

Darüber hinaus ist der Betrieb einer Lasereinrichtung der Klassen 3R, 3B oder 4 am Messestand nur gestattet, wenn diese vor Messebeginn von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden ist. Eine Ausfertigung des „Abnahmeprotokoll für eine vorübergehende Installation“ ist der agra Veranstaltungen GmbH auszuhandigen.

Falls der Betreiber Änderungen an / Ergänzungen zu der Lasereinrichtung nach der erfolgten Prüfung / Abnahme durch den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vornimmt, erlischt die Betriebserlaubnis.

Die agra Veranstaltungen GmbH ist dann berechtigt, die Stromversorgung des Standes abzuschalten oder die Laseranlage einzuziehen und sicherzustellen (Rückgabe erfolgt am letzten Messetag nach Messeschluss).

5.10.4 LED

Der Betrieb von energie- oder lichtstarken LED-Anlagen ist mit der agra Veranstaltungen GmbH abzustimmen.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und elektromagnetischen Feldern ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und bedarf der Freigabe durch die agra Veranstaltungen GmbH. Die genutzten Frequenzbänder und die Sendeleistung sind anzugeben, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Die Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main, Vorbeugender Brandschutz, ist über den genehmigten Betrieb und den Aufstellungs- / Verwendungsort von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Geräten mit elektromagnetischen Feldern (Fernmeldeanlagen) schriftlich zu informieren.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie dem sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen dürfen nur mit der Genehmigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

Außenstelle Eschborn

Auf der Ludwigshöhe 204

64285 Darmstadt

Tel.: +49 6151 170-255

Fax: +49 6151 170-181

betrieben werden.

Die Inbetriebnahme drahtloser Personensuchanlagen bedarf – unabhängig von der Genehmigung durch die Behörde – der Zustimmung der agra Veranstaltungen GmbH, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Diese Genehmigung ist unter Angabe der technischen Daten bei der agra Veranstaltungen GmbH zu beantragen. Für die Bestellung einer Frequenzzuteilung verwenden Sie bitte das entsprechende Formblatt.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Quellen starker Magnetfelder sind der agra Veranstaltungen GmbH mit Ortsangabe auf dem jeweiligen Stand mitzuteilen.

5.12 Kräne, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenem Hebezeug auf dem Messegelände ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der für die Ausstellung bestellten Logistikpartner betrieben werden. Stapler- und Kranleistungen innerhalb des Messegeländes sind ausschließlich über die agra Veranstaltungen GmbH zu bestellen und werden von den Logistikpartnern ausgeführt. Gleiches gilt für die Lagerung von Leer- und Vollgut während der Veranstaltungszeit.

Zollabfertigungen zur temporären bzw. definitiven Einfuhr werden hingegen direkt von den Logistikpartnern angeboten und berechnet. Für alle Speditionsaufträge auf dem Messegelände gelten die

Technische Richtlinien

Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils neuesten Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Frankfurt. Die Lagerung von Leergut / brennbaren Materialien jeglicher Art auf den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten.

Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Es kann durch den Logistikservice der Messe Frankfurt eingelagert werden:

Logisticservices
Cargo Center Messe Frankfurt
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 75 75-60 75
Fax: +49 69 75 75-9 6075
logistics@messefrankfurt.com

Das Abstellen von Verpackungsmaterial und Ausstellungsgütern in den Hallengängen – auch kurzfristig – ist nicht zulässig.

5.13 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz, die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA):

GEMA Bezirksdirektion Stuttgart
Herdweg 63
70174 Stuttgart
Tel. +49 711 22 52-794
Fax +49 711 22 52-800
E-Mail: bd-s@gema.de
www.gema.de
erforderlich.

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz). Weitere Regelungen zur Musikwiedergabe siehe 4.7.8.

5.14 Getränkeschankanlagen

Die Inbetriebnahme von Getränkeschankanlagen ist nicht mehr anzeigepflichtig.

Grundsätzlich ist aber der Betreiber einer Getränkeschankanlage für deren Sicherheit und Hygiene allein verantwortlich. Die technische- und lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit muss nachweisbar sein und wird ggf. vom Stadtgesundheitsamt überprüft. Anzuwenden ist die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

Die Kontrolle der Anlagen obliegt dem Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main
Veterinärangelegenheiten Ordnungsamt
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 212 47099
E-Mail: veterinaerangelegenheiten@stadt-frankfurt.de

5.15 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung und die Lebensmittelinformationsverordnung VO (EG) 1169/2011 (LMIV).

Für Rückfragen steht zur Verfügung:
Stadt Frankfurt am Main
Ordnungsamt
Abt. Veterinärwesen
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 212 47099
E-Mail: veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de

5.16 Fahrzeugvorführungen und Fahraktionen

Fahrzeugvorführungen jeglicher Art (in den Hallen und im Freigelände) sind antrags- und genehmigungspflichtig. Für weitere Informationen setzen Sie sich bitte mit der agra Veranstaltungen GmbH in Verbindung.

6. Umweltschutz

Die agra Veranstaltungen GmbH hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der agra Veranstaltungen GmbH ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffende Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

Die Aussteller sind verpflichtet, alle artenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und bleiben dafür rechtlich und materiell für Ihre Ausstellungsbeteiligung verantwortlich.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG, in der jeweils gültigen Fassung), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen sowie die Ländergesetze und kommunalen Satzungen. Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltungszeit anfallen.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der agra Veranstaltungen GmbH bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

6.1.1 Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden.

Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Standes während der Veranstaltung verantwortlich. Mit der fachgerechten Entsorgung der beim Auf- und Abbau anfallenden und zu entsorgenden Abfälle jeglicher Art ist die agra Veranstaltungen GmbH zu beauftragen.

Zur Abgeltung der während der Messelaufzeit (ohne Auf- und Abbau) zu entsorgenden veranstaltungsüblichen, durchschnittlichen Abfallmengen erhebt die agra Veranstaltungen GmbH einen Umweltbeitrag. Der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma ist für die sortenreine Trennung der Abfälle nach wiederverwertbaren Stoffen und Abfällen verantwortlich.

Hinterlassen der Ausstellungsflächen nach Veranstaltungsende: Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller in sauberem Zustand spätestens bis zum Abbauende zurückzugeben. Klebebänder, Farbreste u.a. müssen rückstandsfrei entfernt sein. Die ordnungsgemäße Rückgabe wird auf Antrag in der Halleninspektion nach gemeinsamer Begehung mit dem Beauftragten des Ausstellers schriftlich bestätigt. Wurde die Ausstellungsfläche nicht ordnungsgemäß hinterlassen, wird die agra Veranstaltungen GmbH die Reinigung und Wiederherstellung zu Lasten des Ausstellers vornehmen lassen. Die Ausstellerhaftung für Unfälle und Folgeschäden endet erst nach ordnungsgemäßer Reinigung und Wiederherstellung. Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.) der agra Veranstaltungen

Technische Richtlinien

GmbH zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch die agra Veranstaltungen GmbH zu veranlassen.

Für kleinere Mengen dieser Sonderabfälle sind auf dem Messegelände gekennzeichnete Behälter aufgestellt.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl- / Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl- / fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl- / Fettabseidern notwendig.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel

Die agra Veranstaltungen GmbH übernimmt auf Bestellung und Kosten des Ausstellers die Reinigung der Stände. Sie beauftragt ihrerseits die dazu vorgesehenen Reinigungsfirmen. Die unmittelbare Vergabe von Reinigungsarbeiten durch Aussteller ist ausgeschlossen.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der agra Veranstaltungen GmbH zu melden.

6.3.1 Verpackungsmaterial

Die Verpackungsverordnung vom 21.8.1998, BGBl. I, S. 2379 m. Änd., verpflichtet Hersteller und Vertreiber, Verpackungen wie Kartonagen, Folien, Kisten, Paletten usw. zurückzunehmen oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Für Verpackungen, die zum Abbau wieder benötigt werden, kann die Leergutlagerung über den Logistikservice der Messe Frankfurt vorgenommen werden. Verpackungsmaterial, das nicht wieder verwertet werden kann, kann über die agra Veranstaltungen GmbH einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

6.3.2 Küchenabfälle

Küchen- und Bewirtschaftungsabfälle sind getrennt nach Kunststoffen, Glas, Papier, Restabfällen sortenrein zu sammeln. Wenn die Abfallbeseitigung nicht vom Aussteller selbst vorgenommen wird, kann sie als Dienstleistung bei der agra Veranstaltungen GmbH bestellt werden.

6.3.3 Produktionsabfälle

Produktionsabfälle sind unter Angabe des Materials und der Menge bei der agra Veranstaltungen GmbH anzumelden.

6.3.4 Standbauteile

Bei der Verlegung von Teppichböden und Abdeckfolien sind nur PE- bzw. PP-Klebebänder zulässig. Während des Auf- und Abbaus sind die Materialien in die von der Messe Frankfurt bereit gestellten Abfallcontainer zu entsorgen. Die Entsorgung von losen Material kann auch bei der agra Veranstaltungen GmbH bestellt werden.

7. Allgemeine Hinweise

Für das gesamte Messegelände gilt die Hausordnung der Messe Frankfurt. Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch den Standbau und den Betrieb seines Standes und der darauf platzierten Exponate entstehen.

Der Aussteller und seine Vertragspartner haben sicherzustellen, dass es bei ihrem Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich haben der Aussteller und seine Vertragspartner für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der agra Veranstaltungen GmbH zu melden.

Während der gesamten Auf- und Abbauzeit herrscht innerhalb und außerhalb der Hallen und im Freigelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das eingesetzte Personal ist auf die besonderen Gefahren hinzuweisen. Während der Auf- und Abbauzeiten und während der Veranstaltung müssen die Hallengänge als Rettungswege freigehalten werden. Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut und Exponaten in den Gängen ist deshalb nicht zulässig.

Dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, den Ordnungsbehörden, den berufsgenossenschaftlichen Institutionen, der Polizei und der Feuerwehr sowie den Beauftragten der agra Veranstaltungen GmbH ist jederzeit zur Überprüfung der Betriebssicherheit und der Unfallverhütungsmaßnahmen Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Werden Sicherheitsmängel festgestellt, ist den Anordnungen der vorgenannten Stellen unverzüglich Folge zu leisten.

7.1 Haftung

Die agra Veranstaltungen GmbH übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch Bewachungsmaßnahmen der agra Veranstaltungen GmbH und der von ihr bestellten Dienstleistungsunternehmen keine Einschränkung. Alle eingetretenen Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der agra Veranstaltungen GmbH unverzüglich mitgeteilt werden. Im Übrigen haftet die agra Veranstaltungen GmbH in jedem Fall nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die agra Veranstaltungen GmbH haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. In diesem Zusammenhang besteht keine Haftung der agra Veranstaltungen GmbH für den Ersatz mittelbarer Schäden/Mangelfolgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn. Von vorgenannten Haftungsausschlüssen ausgenommen sind Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.